

## Steuerbrief

### *Ausgabe Land- und Forstwirtschaft 2013*

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. <b>Wichtige Änderung für Ihre Rechnungsstellung</b>	3
2. <b>Übertragung von § 6b-Rücklagen in einen Gewerbebetrieb</b>	3
3. <b>Grundstückstausch bei Einnahme-Überschussrechtern</b>	3
4. <b>Billigkeitsentscheidung zur Aktivierung des Feldinventars</b>	4
5. <b>Totalgewinnprognose für alle Einkunftsarten separat zu prüfen</b>	5
6. <b>Übergang zur Brachlage keine Nutzungsänderung</b>	6
7. <b>Verkauf eines Spanferkels zum Regelsteuersatz</b>	6
8. <b>Investitionsabzugsbetrag für Hühner</b>	6
9. <b>Veräußerung eines Grundstücks mit Bodenschatz</b>	7
10. <b>Bewertungsfragen beim Feldinventar</b>	8
11. <b>Aufwendungen für Heizkessel keine dauernde Last</b>	8
12. <b>Leistungsprüfung bei Pferden weiter ermäßigt zu besteuern</b>	9
13. <b>Keine Steuerpflicht in Deutschland für landwirtschaftliche Betriebsstätte im EU-Ausland</b>	9
14. <b>Umsatzsteuer bei Telefonstandortmietverträgen</b>	10
15. <b>Alterssicherung der Landwirtsehefrauen</b>	10
16. <b>Landwirt als Geschäftsführer einer Biogasanlage rentenversicherungspflichtig?</b>	11
17. <b>Saisonarbeitskräfte: Das müssen Sie wissen!</b>	11
18. <b>Umbruch von Dauergrünland</b>	15
19. <b>Verluste aus Pferdezucht im Rahmen einer Pensionspferdehaltung</b>	15
20. <b>Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages möglich</b>	16
21. <b>Übertragung einer Rücklage in einen anderen Betrieb</b>	16
22. <b>Veräußerung geerbten Grundbesitzes steuerpflichtig</b>	17
23. <b>Steuerliche Behandlung forstwirtschaftlicher Investments</b>	18
24. <b>Abzug von Altenteilsleistungen, wenn Altenteiler ins Pflegeheim kommt</b>	19
25. <b>Wirtschaftliche Einheit bei der Grunderwerbsteuer</b>	20

<b>26. Landveräußerungen aus Erbanteilen unterliegen der Genehmigungspflicht</b>	<b>20</b>
<b>27. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen</b>	<b>21</b>
<b>28. Netto- oder Bruttoeinnahmen bei Durchschnittsatzgewinnermittlung?</b>	<b>22</b>
<b>29. Wertermittlung bei Entnahme von Grundstücken</b>	<b>22</b>
<b>30. Klärschlammabfuhr unterliegt der Regelbesteuerung</b>	<b>23</b>
<b>31. 4.000 €-Vereinfachungsregel bei der Umsatzsteuer</b>	<b>23</b>
<b>32. Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen</b>	<b>24</b>
<b>33. Bewertung eines Pferdezuchtbetriebes mit Spitzen-Deckhengst</b>	<b>24</b>
<b>34. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte</b>	<b>25</b>
<b>35. Einheitsbewertung bei Windkraftanlagen</b>	<b>25</b>
<b>36. Keine Pauschalierung für Verwertung von Speiseabfällen</b>	<b>26</b>
<b>37. Gewerbliche Transporte: Nicht nur an die Steuern denken!</b>	<b>26</b>
<b>38. Weiterverpachtung gekaufter Flächen führt zu Privatvermögen</b>	<b>28</b>
<b>39. Wärmeabgabe bei Biogasanlagen</b>	<b>28</b>
<b>40. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Altenteilerwohnung</b>	<b>29</b>
<b>41. Verpachtung eines Stalles an einen Gesellschafter</b>	<b>29</b>
<b>42. Überlassung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen steuerpflichtig</b>	<b>30</b>
<b>43. Unterbringung von Erntehelfern</b>	<b>30</b>
<b>44. Umsatzsteuer bei Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken</b>	<b>31</b>
<b>45. Einheitsbewertung bei Windkraftanlagen</b>	<b>32</b>

## 1. Wichtige Änderung für Ihre Rechnungsstellung

**Achtung! Ab 30.06.2013 gilt folgende Änderung:**

### **Gutschrift ist nicht gleich Stornorechnung**

**Sofern Sie als Leistungsempfänger eine Abrechnung erstellen, muss diese die Bezeichnung „Gutschrift“ enthalten.**

**Stornieren Sie hingegen eine Rechnung, ist dieser Betrag zwingend als Stornorechnung und keinesfalls als Gutschrift zu bezeichnen.**

**Werden diese Formalien nicht beachtet, gefährden Sie Ihren Vorsteuerabzug bzw. die Korrektur der Umsatzsteuer.**

**Prüfen Sie Ihre Rechnungen dahingehend und lassen Sie diese gegebenenfalls berichtigen!**

**Haben Sie weitere Fragen zu dieser Änderung, sprechen Sie uns bitte an.**

## 2. Übertragung von § 6b-Rücklagen in einen Gewerbebetrieb

Ein Steuerpflichtiger veräußerte seinen Campingplatz mitsamt Grundstück und Inventar. Den Gewinn aus der Veräußerung des Inventars behandelte er als laufenden Gewinn. Für den Gewinn aus dem Verkauf des Grundstücks bildete er eine § 6b-Rücklage, die er auf Investitionen in seinem daneben vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb übertrug. Dieser Vorgehensweise folgte das Finanzamt jedoch nicht.

Nach der gesetzlichen Regelung können bilanzierende Steuerpflichtige bei der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäuden im Wirtschaftsjahr der Veräußerung grundsätzlich eine den steuerlichen Gewinn mindern- de Rücklage bilden und bis zur Höhe dieser Rücklage einen Betrag von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den folgenden vier Wirtschaftsjahren angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter abziehen. Der Abzug einer solchen Rücklage ist bei Wirtschaftsgütern, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder der selbständigen Arbeit dienen, aber nicht zulässig, wenn der Gewinn bei der Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs entstanden ist.

Daher lehnte die Finanzverwaltung die Gewinnübertragung hier ab. Zu Unrecht, so der BFH, für den vorliegenden Fall.

Das Gesetz stelle auf Gewinne aus der „Veräußerung von Wirtschaftsgütern eines Gewerbebetriebs“ ab und nicht auf solche aus der „Veräußerung des Gewerbebetriebs“. Der Wortlaut des § 6b EStG spreche dafür, dass nur die Veräußerung von Wirtschaftsgütern im Rahmen des laufenden (stehenden) Gewerbebetriebs gemeint sei. Danach würden von der Regelung Gewinne aus der Veräußerung von begünstigten Wirtschaftsgütern nicht erfasst, die anlässlich einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe anfallen. Dies entspräche auch der Intention des Gesetzgebers, denn Gewinne aus der Veräußerung eines ganzen Gewerbebetriebes unterlägen nicht der Gewerbesteuer. Deshalb sei auch hier nicht von einer Gefährdung des Gewerbesteueraufkommens auszugehen.

### **Hinweis:**

Nicht der Gewerbesteuer unterliegende Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs können auf Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs übertragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift vorliegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 30. August 2012, IV R 28/09, DStR 2012 S. 2020

## 3. Grundstückstausch bei Einnahme-Überschussrechtern

In einem Fall, der jetzt vom BFH entschieden wurde, ging es darum, ob die Veräußerung eines Grundstücks durch Grundstückstausch steuerlich im Jahr der tatsächlichen Veräußerung, und damit in verjährten Zeiten, oder im Jahr des Erhalts des zusätzlichen Kaufpreises zu erfassen war.

Vor 1970 gehörte bereits ein Kiesgrundstück zum landwirtschaftlichen Vermögen des Vaters des Steuerpflichtigen. Im Jahr 1982 verpflichtete sich der Vater zur Übertragung des Kiesgrundstücks an ein Kiesbauunternehmen

zum 1. Januar 1983. Als Gegenleistung wurde ein anderes Grundstück sofort auf den Vater übertragen. Daneben verpflichtete sich das Kiesbauunternehmen, dem Vater ein weiteres hofnahes Grundstück nach Ende der Entkiesung zu beschaffen. Für den Fall, dass das Kiesbauunternehmen der Pflicht zur Übertragung des hofnahen Grundstücks nicht nachkommen konnte, sollte der Vater ein Ersatzgrundstück erhalten. Hoferbe wurde später der Sohn, der den Betrieb im Nebenerwerb führte und seinen Gewinn durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermittelte. 1997 vereinbarte der Sohn, dass er anstelle des Ersatzgrundstücks eine Barzahlung i.H.v. rund 75.000 € erhalten sollte. Die Zahlung wurde vom Sohn steuerlich nicht erfasst. Nach einer Betriebsprüfung ordnete das Finanzgericht 1/3 der Barleistungen dem Grund und Boden und 2/3 dem Kiesvorkommen zu und erhöhte die Betriebseinnahmen im Wirtschaftsjahr 1997/1998 entsprechend um 25.000 DM. Die steuerliche Behandlung des Vorgangs beim Vater konnte nicht mehr festgestellt werden.

**Hinweis:**

Der Verkauf des im Grund und Boden befindlichen Bodenschatzes stellt die Veräußerung von Privatvermögen dar, die mangels Anschaffung auch nicht der Spekulationssteuer unterliegt. Deshalb wurde dieser Teil der Barleistung (rund 50.000 €) auch nicht erfasst.

Gegen die Erfassung der zusätzlichen Betriebseinnahmen wehrte sich der Sohn vor dem Finanzgericht Düsseldorf. Er war der Auffassung, dass sein Vater bereits im Jahr 1982 den Grundstücksübertragungsanspruch zu versteuern gehabt hatte und nicht er als Sohn im Jahr des Zuflusses. Dieser Auffassung folgte der BFH jedoch in letzter Instanz nicht. Er differenziert wie folgt:

- Da der Sohn seinen Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt hat, gilt das Zuflussprinzip. Zugeflossen ist ihm das Geld im Jahr 1997.
- Sollte der Vater seinen Gewinn ebenfalls durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt haben, hätte der Grundstücksübertragungsanspruch beim Vater im Jahr 1982 noch nicht erfasst werden können.
- Wenn der Vater seinen Gewinn dagegen durch Bilanzierung ermittelt hätte, hätte er natürlich im Tauschjahr eine Forderung einzustellen gehabt. Diese wäre dann auch auf den Sohn als Rechtsnachfolger übergegangen. Durch den Wechsel der Gewinnermittlung hätte der Gewinn jedoch in dem Moment um die Forderung gekürzt werden müssen, um eine doppelte Erfassung bei der späteren Zahlung zu vermeiden. Ob dies tatsächlich passiert sei, könne dahin stehen.

Auch ein potentieller Buchwert des Grund und Bodens konnte im Nachhinein nicht mehr gegengerechnet werden. Denn nach der früheren Gesetzeslage war der Buchwert nicht im Zeitpunkt der Zahlung auszubuchen, sondern im Jahr des tatsächlichen Verkaufs.

**Hinweis:**

Seit 2006 ist es so, dass beim Verkauf von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und bestimmten Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens der Buchwert erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Geldes auszubuchen ist. Dies gilt aber erst seit Mai 2006.

Zuletzt brachte der Steuerpflichtige noch den Einwand der Verjährung. Sofern keine Steuerhinterziehung vorliegt, wäre das Jahr 1997 verjährt gewesen.

Unstreitig sei, so der BFH, dass durch die Nichtangabe der Barzahlung eine leichtfertige Steuerverkürzung eingetreten sei. Das heißt, der objektive Tatbestand einer leichtfertigen Steuerhinterziehung liege vor. Zusätzlich bedürfe es jedoch eines subjektiven Tatbestandsmerkmals. Das Finanzgericht hatte dieses bejaht. Der Sohn habe wegen des Zusammenhangs mit dem landwirtschaftlichen Betrieb erkennen müssen, dass es sich um Betriebseinnahmen handele.

Diese Sicht der Dinge lehnte der BFH jedoch ab. Es sei nicht auszuschließen, dass der Sohn davon ausgegangen sei, die steuerlichen Pflichten seien im Veräußerungsjahr durch den Vater ordnungsgemäß erfüllt worden. Es bedürfte hier einer umfangreichen steuerlichen Würdigung, so dass eine subjektive Kenntnis der Steuerverkürzung nicht angenommen werden könne. Dies sei aber eine Beweisfrage, die das Finanzgericht erneut prüfen müsse. Dabei muss das Finanzamt Gründe und ausreichende Tatsachen vorlegen, die den subjektiven Tatbestand der Steuerverkürzung belegen.

Quelle: BFH-Urteil vom 17. November 2011, IV R 2/09, BFH/NV 2012 S. 1309

## 4. Billigkeitsentscheidung zur Aktivierung des Feldinventars

Grundsätzlich brauchen Landwirte ihr Feldinventar aufgrund einer Vereinfachungs- bzw. Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung nicht zu aktivieren. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Bereits vor einigen Jahren hatte der BFH jedoch entschieden, dass die Ausübung des Wahlrechtes hin zur Aktivierung den Landwirt aufgrund des Stetigkeitsgrundsatzes auch für die Zukunft bindet.

Trotz dieser klaren Aussage ging erneut ein Fall vor den BFH. Eine landwirtschaftlich tätige Kapitalgesellschaft hatte bis zum Jahr 2006 ihr Feldinventar aktiviert. Auf den 31. Dezember 2007 setzte sie dann das Feldinventar mit 0 € an, so dass sich eine Gewinnminderung von rund 220.000 € ergab. Der Übergang zur Nichtaktivierung wurde dabei explizit mit Einreichung der Bilanz zur Körperschaftsteuererklärung vermerkt. Die Körperschaft-

steuer wurde entsprechend den Angaben der Kapitalgesellschaft festgesetzt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wollte der Prüfer diese Vorgehensweise nicht akzeptieren. Der BFH habe dies ausdrücklich so entschieden.

In Kenntnis der BFH-Rechtsprechung gab das Sächsische Finanzgericht dennoch der Kapitalgesellschaft Recht - und zwar aus verfahrensrechtlichen Gründen.

Habe eine landwirtschaftlich tätige Kapitalgesellschaft zuerst in einem Schreiben an das Finanzamt und dann auch noch als Erläuterung zu der mit der Körperschaftsteuererklärung eingereichten Bilanz mitgeteilt, sie werde erstmals auf die Aktivierung des Feldinventars verzichten, dieses in der Bilanz mit 0 € ansetzen und habe das Finanzamt erklärungsgemäß veranlagt, so sei darin eine positive Entscheidung des Finanzamtes zu erkennen. Auch wenn der Körperschaftsteuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehe, könne eine solche (konkludente) Entscheidung des Finanzamtes nicht wieder aufgehoben werden, denn Billigkeitsentscheidungen seien endgültige Entscheidungen. Dies gelte im vorliegenden Fall auch dann, wenn sich die Gewährung der Billigkeitsmaßnahme (Zustimmung zur Nichtaktivierung des Feldinventars) nicht ausdrücklich aus dem Körperschaftsteuerbescheid ersehen ließe und dem Finanzamt möglicherweise gar nicht klar gewesen sei, eine solche Billigkeitsregelung zu gewähren.

**Hinweis:**

Der BFH hat nun die Vorinstanz bestätigt. Das Finanzamt habe durch den Erlass des Steuerbescheides eine verbindliche Billigkeitsentscheidung zur Nichtaktivierung des Feldinventars erlassen. Der Vorbehalt der Nachprüfung im Steuerbescheid berühre nur die eigentlichen Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung, nicht jedoch die Billigkeitsentscheidung.

Es kam also nicht mehr darauf an, dass es im „normalen“ Verfahren nicht möglich gewesen wäre, zu einer Nichtaktivierung des Feldinventars überzugehen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 12. Juli 2012, I R 32/11, BFH/NV 2012 S. 1853

## 5. Totalgewinnprognose für alle Einkunftsarten separat zu prüfen

Ein Steuerpflichtiger erklärte aus einem „Gesamtobjekt“ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Vermietung und Verpachtung und Gewerbebetrieb. Es handelte sich wohl um ein Schloss oder Herrenhaus mit Eventveranstaltungen und Catering. Nach Erklärung langjähriger Verluste aus der Landwirtschaft, nahm das Finanzamt Liebhaberei an und ließ die Verluste daraus nicht mehr zum Abzug zu. Dagegen klagte der Steuerpflichtige. Er war der Auffassung, dass die Verluste aus der Landwirtschaft mit den Gewinnen aus dem Catering zu verrechnen seien. Außerdem seien die potentiellen Veräußerungsgewinne aus der Vermögensverwaltung im Privatvermögen zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht lehnte die Klage ab und ließ die Revision beim BFH auch nicht zu. Hiergegen versuchte der Steuerpflichtige mit einer Nichtzulassungsbeschwerde vorzugehen, hatte jedoch auch keinen Erfolg.

Er trug vor, dass die verschiedenen Einkunftstatbestände rund um den Betrieb dermaßen miteinander verzahnt seien, dass man sie hinsichtlich der Ermittlung einer Gewinnerzielungsabsicht nicht einzeln betrachten könne. Vielmehr müsse von einem einheitlichen Betätigungswillen ausgegangen werden und die Gewinnerzielungsabsicht müsse im Hinblick auf sämtliche Einkünfte geprüft werden. Verluste aus einer Einkunftsart würden nämlich zu Gewinnen oder Überschüssen bei einer anderen Einkunftsart führen.

Durch die Rechtsprechung sei bereits geklärt, dass die Gewinn- bzw. Einkünfteerzielungsabsicht für jede Einkunftsart gesondert zu ermitteln sei, so der BFH. Eine die Einkunftsarten übergreifende Gewinn- bzw. Einkünfteerzielungsabsicht kenne das Gesetz nicht. Bei einer Veräußerung des Gesamtobjekts könne somit nur der auf den Gewerbebetrieb entfallende Veräußerungsgewinn in die Totalgewinnprognose einbezogen werden. Der dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnende Veräußerungsgewinn wäre bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zu erfassen und Wertsteigerungen des vermieteten oder zu privaten Wohnzwecken genutzten Teils des Gesamtobjekts wären nicht steuerverhaftet.

Schließlich sei die Rechtsfrage, ob bei Saisonbetrieben der Prognosezeitraum bei der Ermittlung des Totalgewinns verändert werden müsse, nicht klärungsbedürftig. Der BFH habe bereits entschieden, dass nur bei einer deutlichen Abweichung (d.h. mindestens 25 %) von der normalen Nutzung eine Anpassung des Prognosezeitraums erforderlich sei.

**Hinweis:**

Es gibt keine einkunftsübergreifende Totalgewinnprognose. Das gilt auch, wenn die Betriebsteile räumlich miteinander verbunden oder verzahnt sind.

Quelle: BFH-Beschluss vom 10. August 2011, X B 100/10, BFH/NV 2011 S. 2098

## 6. Übergang zur Brachlage keine Nutzungsänderung

Ein Landwirt hatte ein Grundstück verkauft, das schon seit Ende der 1960er Jahre brach lag. Er war der Auffassung, dass der Verkauf steuerlich irrelevant sei, da das Grundstück bei Beginn der Bodengewinnbesteuerung am 1. Juli 1970 nicht dem (notwendigen) Betriebsvermögen zugerechnet werden konnte. Das Grundstück sei also Privatvermögen, das er steuerfrei veräußern könne.

Bereits das Finanzgericht Münster hatte ihn eines Besseren belehrt und den Veräußerungserlös bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft erfasst.

Die gegen das Urteil des Finanzgerichtes eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH führte auch nicht zum Erfolg. Es sei hinreichend geklärt, so der BFH, dass allein der Übergang eines bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücks zur Brachlage keine Nutzungsänderung darstelle, die aus notwendigen Betriebsvermögen gewillkürtes Betriebsvermögen mache. Im Übrigen wäre der Fall auch bei Annahme von gewillkürtem Betriebsvermögen nicht anders zu beurteilen gewesen.

Quelle: BFH-Beschluss vom 20. Juni 2012, IV B 122/11, BFH/NV 2012 S. 1577

## 7. Verkauf eines Spanferkels zum Regelsteuersatz

Die Lieferung eines vorgegrillten Spanferkels unterliegt dem regulären Steuersatz i.H.v. 19 %, sofern der Landwirt das Schwein auf seinem Grill auf entsprechende Bestellung hin auf dem Anwesen seines Kunden fertig grillt und anschließend für die Gäste seines Kunden tranchiert.

So entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil. Der Landwirt hatte neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb mit der Vermarktung von selbst hergestellter Wurst, Fleisch und Spanferkeln begonnen. Diese Tätigkeit hatte er in einen Gewerbebetrieb ausgelagert. Dabei lieferte er die vorgegrillten Spanferkel aufgespießt auf einem Edelstahlgrill mit Holzfeuerung. Die Ferkel wurden beim Kunden fertig gegrillt, tranchiert und schließlich den Gästen auf die vom Gastgeber bereitgestellten Tische und Teller ausgereicht. Der Landwirt hatte eine Rechnung über die Lieferung des Spanferkels (zu 7 %) und über die Zubereitung incl. Grillanlage, Brennmaterial (zu 19 %) gestellt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung versteuerte das Finanzamt den Umsatz insgesamt mit dem Regelsteuersatz.

Diese Auffassung teilte das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Zum einen handele es sich bei der Lieferung, Zubereitung und der Ausgabe des Spanferkels um eine einheitliche Leistung. Aufgrund der großen Bedeutung des „Grillens vor Ort“ im Sinne eines Events oder einer Erlebnisgastronomie überwiege zum anderen das Dienstleistungselement gegenüber der bloßen Lieferung. Dadurch könne nicht mehr von einer begünstigten Lieferung von Fleisch ausgegangen werden.

### Hinweis:

Das bloße Grillen eines Spanferkels führt nach Auffassung des Finanzgerichtes aber noch nicht zur Anwendung des Regelsteuersatzes. In diesen Fällen handele es sich um die Lieferung einer „Standardspeise“.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Juli 2012, 6 K 1120/12, LEXinform Nr. 5013922

## 8. Investitionsabzugsbetrag für Hühner

Land- und Forstwirte können zur Steuerersparnis einen Investitionsabzugsbetrag für geplante Investitionen in den nächsten drei Wirtschaftsjahren für bewegliche Wirtschaftsgüter nutzen. Dieser Abzugsbetrag kann in den Jahren vor der Investition den Gewinn in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern. Es sind natürlich bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. So darf beispielsweise der Einheitswert bzw. Ersatzwirtschaftswert des landwirtschaftlichen Betriebes nicht mehr als 125.000 € betragen. Außerdem muss die begünstigte Investition mindestens bis zum Ende des Folgejahres nach der Anschaffung oder Herstellung zu mindestens 90 % in einer inländischen Betriebsstätte genutzt werden.

Letztere Voraussetzung führte bei einem Landwirt, der in der Geflügelhaltung tätig war, zur Aberkennung von Investitionsabzugsbeträgen durch das Finanzamt. Der Landwirt hatte im Rahmen der Einkommensteuererklärung Investitionsabzugsbeträge für die voraussichtliche Anschaffung von Legehennen und Hähnen (sog. 6. und 7. Durchgang) geltend gemacht. Für einen Teil der Legehennen stand aufgrund der abgeschlossenen Lieferverträge von vornherein fest, dass diese nicht bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das dem Jahr der Anschaffung folgte, noch im Betrieb verbleiben würden, sondern als Schlachttiere veräußert werden würden. Dabei erzielte er jeweils einen Kaufpreis von rund 2 € je Stück. Zwischen 30 und 40 % der Tiere konnte er allerdings nicht mehr veräußern. Der abgeschlossene Liefervertrag sah vor, dass der Landwirt das Geflügel jeweils im Alter von 22 Wochen geliefert bekam, wobei die Legeperiode der Tiere (für die Erzeugung von Bruteiern) von der 22. bis zur 60. Lebenswoche lief. Dementsprechend tauschte der Landwirt bereits in den Vorjahren mindestens einmal jährlich den Bestand an Hennen und Hähnen aus. Er hatte die Hühner im Rahmen der Gruppenbewertung angesetzt.

Weil die Hühner des 6. und 7. Durchgangs planmäßig nicht im folgenden Wirtschaftsjahr im Betrieb verbleiben sollten, lehnte das Finanzamt die für die Hühner geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge ab. Zu Recht, so

das Finanzgericht Niedersachsen. Die gesetzlichen Regelungen zum Investitionsabzugsbetrag erforderten eine deutliche Prognoseentscheidung über den Verbleib der Wirtschaftsgüter. Hier sei von Anfang an klar gewesen, dass die Hühner nicht die erforderliche Zeit im Betrieb verbleiben würden. Dies ergebe sich aus den vorhergehenden Durchgängen und den abgeschlossenen Lieferverträgen.

Zum frühzeitigen Ausscheiden von begünstigten Wirtschaftsgütern gäbe es zwar von der Finanzverwaltung Vertrauensschutzregelungen. Diese bänden aber die Gerichte nicht. Sie seien ohnehin nicht anwendbar. Zum einen habe der Landwirt die Hühner nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter bewertet, sondern sie im Rahmen einer Gruppenbewertung in seiner Bilanz ausgewiesen. Zum anderen sei von einem unwillentlichen wirtschaftlichen Verbrauch der Tiere ebenfalls nicht auszugehen, denn die Hühner - oder ein Großteil von ihnen - seien am Schluss der Legeperiode zu Preisen von annähernd 20 % des Einkaufswertes in nicht unvorhergesehener Weise veräußert worden.

#### **Hinweis:**

Nach dem BMF-Schreiben ist ein vorzeitiges Ausscheiden wegen wirtschaftlichen Verbrauchs, Umtausch wegen Mangelhaftigkeit, Ausscheiden wegen höherer Gewalt oder behördlicher Eingriffe nicht schädlich. Außerdem sind bei der Bewertung begünstigter Wirtschaftsgüter als geringwertige Wirtschaftsgüter bzw. im Rahmen eines Sammelpostens die Einhaltung der Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzungen aus Vereinfachungsgründen nicht zu prüfen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 15. August 2012, 2 K 80/12, LEXinform Nr. 5014164

## **9. Veräußerung eines Grundstücks mit Bodenschatz**

Der Teil des Gewinns aus der Veräußerung eines forstwirtschaftlichen Betriebes, der auf einen Bodenschatz entfällt, ist einkommensteuerpflichtig. So lautet ein Urteil des Finanzgerichtes Baden-Württemberg. Der Leitsatz des Urteils irritiert, denn normalerweise ist der Kaufpreis, der auf einen Bodenschatz entfällt, der sich im land- und forstwirtschaftlichen Grund und Boden befindet, nicht steuerpflichtig, wenn die Veräußerung an einen Abbauunternehmer erfolgt und im Kaufvertrag ein separater Kaufpreis vereinbart ist. Es handelt sich dann um Privatvermögen.

Das Finanzgericht hatte über folgenden besonderen Fall zu entscheiden: Ein Forstwirt hatte seinen gesamten forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich des Bodenschatzes an ein Zementwerk bzw. einen Abbauunternehmer verkauft. Das Finanzamt unterwarf auch den Teil des Veräußerungsgewinns, der auf den Bodenschatz entfiel, der Besteuerung, da aus planungsrechtlichen Gründen mit einer Erschließung nicht vor 30 Jahren zu rechnen sei. Außerdem liege das Grundstück in einem Wasserschutzgebiet und damit nicht im Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ebenfalls auch nicht im Bereich zur Sicherung von Rohstoffvorkommen. Im Kaufvertrag sei außerdem festgehalten, dass das Grundstück als Tauschobjekt erworben werden sollte und nicht um den Bodenschatz tatsächlich abzubauen. Somit sei der Bodenschatz zum Zeitpunkt der Veräußerung noch nicht entstanden, sondern steuerlich Bestandteil des Grund und Bodens. Die Veräußerung forstwirtschaftlichen Grund und Bodens sei jedoch steuerpflichtig. Das Finanzgericht schloss sich dieser Auffassung mit folgenden Begründungen an:

- Der Bodenschatz Kalkvorkommen ist kein selbstständiges Wirtschaftsgut, sondern Teil des Wirtschaftsgutes Grundstück, solange der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte den Bodenschatz nicht selbst nutzt oder durch einen anderen nutzen lässt.
- Ein Kaufvertrag über die Veräußerung von Grund und Boden macht darin enthaltene bodenschatzführende Schichten nicht zu einem gegenüber dem Grund und Boden selbständigen Wirtschaftsgut, wenn diese weder abgebaut noch einem anderen Nutzungs- und Funktionszusammenhang als der Grund und Boden im Übrigen zugeführt werden sollen. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber des Grundstücks mit Rücksicht auf den vorhandenen Bodenschatz einen höheren Quadratmeter-Preis bezahlt, das Grundstück jedoch nicht zum Abbau der Bodenschätze sondern als Tauschgrundstück erwirbt.
- Allein die Möglichkeit, das Grundstück wegen seines Bodenschatzes in bestimmter Weise als Tauschgabe zu nutzen, hat nicht zur Folge, dass diese Nutzungsmöglichkeit als besonderes Wirtschaftsgut neben dem Grund und Boden anzusehen wäre.
- Erkundungsbohrungen stellen allenfalls Vorbereitungshandlungen dar, sind aber kein unmittelbares Ansetzen zur Ausbeutung oder Verwertung des Bodenschatzes.

Ausschlaggebend war für das Finanzgericht insbesondere, dass der Käufer die Absicht hatte, das erworbene Grundstück samt Bodenschatz gegen andere Grundstücke weiter zu tauschen und den Bodenschatz nicht selber abzubauen.

**Hinweis:**

Der Urteilsfall zeigt, dass es nicht allein darauf ankommt, das Grundstück mit Bodenschatz an einen Abbauunternehmer zu verkaufen. Als Wirtschaftsgut greifbar wird der Bodenschatz erst dann, wenn der Eigentümer über ihn derart verfügt, dass der Bodenschatz zur nachhaltigen Nutzung in den Verkehr gebracht wird. Dies verlangt den tatsächlichen beabsichtigten Abbau durch den Erwerber. Außerdem muss im Kaufvertrag ein separater Kaufpreis vereinbart sein. Lassen Sie Verträge über den Verkauf von Grund und Boden mitsamt Bodenschatz vor Unterzeichnung in jedem Fall von uns auf die steuerlichen Konsequenzen hin überprüfen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 30. April 2012, 6 K 3775/08, rkr. EFG 2012 S. 2088

## 10. Bewertungsfragen beim Feldinventar

Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb in den neuen Bundesländern mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Wirtschaftsjahr erzielte in der von ihm betriebenen Landwirtschaft rund 20 % seiner Erlöse aus der Pflanzenproduktion und ca. 60 % aus der Milchproduktion. Das Feldinventar wurde aktiviert. Die Bewertung erfolgte durch Erfassung der einzelnen Schläge. Diese wurden mit den anteiligen Pachtaufwendungen für rund drei Monate, den Einzelkosten des ausgebrachten Saatgutes und der ausgebrachten Pflanzenschutz- bzw. Düngemittel sowie zur Erfassung der Abschreibungen und der Personalkosten mit den für den örtlichen Maschinenring geltenden Richtsätzen bewertet. Flächen, die nur für Sommerfrüchte (Sommergerste, Erbsen, Hafer, Hanf, Mais) genutzt wurden, blieben ohne Ansatz, weil der Betrieb aus Trinkwasser- und Bodenschutzgründen auf eine Herbstfurche verzichtete. Ebenfalls ohne Ansatz blieben die für Feldgras genutzten Flächen.

Das Finanzamt beanstandete diese Bewertung. Zwar könne das Feldinventar betriebsindividuell bewertet werden, dies setze jedoch eine Kosten- und Leistungsrechnung voraus. Eine Schätzung der Gemeinkosten im Rahmen der Einzelbewertung nach Maschinenringsätzen sei nicht möglich, da eine Repräsentanz dieser Werte bisher nicht feststellbar gewesen sei. Läge keine Kosten- und Leistungsrechnung vor, so seien bei der Bewertung die Werte des BMELV-Jahresabschlusses zugrunde zu legen. Außerdem sei ein Übergang von den bisherigen Standardherstellungskosten zu einer Einzelbewertung wegen des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit nicht möglich. Demzufolge setzte das Finanzamt das Feldinventar mit geringeren Werten in der Bilanz an. Der bisherige Verlustvortrag des Betriebes konnte daher nur in geringerem Umfang genutzt werden.

Das Finanzgericht Sachsen folgte jedoch überwiegend der Meinung des Landwirtes:

- Beim Feldinventar handele es sich steuerlich um selbständige Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens, wobei das Feldinventar einer abgrenzbaren Fläche (eines einzelnen Feldes) jeweils als selbständiges Wirtschaftsgut anzusehen sei.
- Das Feldinventar müsse auch bei Fehlen einer Kosten- und Leistungsrechnung nicht mit den Durchschnittswerten gemäß den Standardherstellungskosten des Bundesministeriums für Landwirtschaft - BMELV - bewertet werden, es könne auch eine Einzelbewertung des Feldinventars aufgrund einer Inventur mit Teilschätzungen in Form des Ansatzes der Maschinenringsätze vorgenommen werden.
- Die über mehrere Jahre, in der Regel über fünf Jahre, stehende Grasnarbe des Feldfutters sei dazu geeignet und bestimmt, dem landwirtschaftlichen Betrieb dauerhaft zu dienen, und gehöre daher nicht zum Umlauf-, sondern zum Anlagevermögen. Insoweit könne kein Feldinventar angesetzt werden. Die Aufwendungen hierfür müssten im Jahr der Herstellung, d.h. im Jahr der Aussaat und der Aufwuchspflege, aktiviert und dann über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

**Hinweis:**

Sofern das Feldinventar einmal bilanziert wird, bindet der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit die Landwirte an die Bewertung auch in den Folgejahren. Ein Wechsel zwischen Aktivierung und Nichtaktivierung ist nach der Rechtsprechung des BFH nicht möglich.

Quelle: FG Sachsen, Urteil vom 16. Mai 2012, 8 K 1355/10, rkr. LEXinform Nr. 5013871

## 11. Aufwendungen für Heizkessel keine dauernde Last

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Mai 2011 geurteilt, dass die Aufwendungen für einen neuen Heizkessel zur Beheizung der vom Altenteiler zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung beim Hofübernehmer dann nicht als dauernde Last abgezogen werden können, wenn sich der Übernehmer hierzu im Übergabevertrag nicht eindeutig und klar gegenüber dem Übergeber verpflichtet hat. Zur Übernahme größerer Reparaturen am Gebäude sei der Übernehmer gegenüber dem Übergeber nach der gesetzlichen Regelung des Altenteilervertrages nicht verpflichtet. Im Übergabevertrag war vereinbart worden, dass der Übergeber die Kosten für Strom, Wasser, Müllabfuhr und Telefon selber tragen sollte, ebenso wie die Instandhaltung der Wohnung. Die Kosten für die Heizung sollten dagegen vom Übernehmer getragen werden.

Nachdem das Finanzgericht den Abzug der Kosten abgelehnt hatte, weil sich die Regelung im Altenteilervertrag „die Kosten der Heizung werden vom Übernehmer getragen“ nur auf die laufenden Betriebskosten (Brennstoffe und Wartung) beziehe, legte der Hofübernehmer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH ein. Dort hatte er leider keinen Erfolg. Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichtes.

Werde im Rahmen einer Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen vom Vermögensübergeber ein Wohnungsrecht vorbehalten, dann könnten vom neuen Eigentümer getragene Aufwendungen für diese Wohnung nur dann als Versorgungsleistungen abziehbar sein, wenn er sich zur Tragung dieser Kosten eindeutig und klar verpflichtet habe und diese lediglich der Erhaltung des im Übergabezeitpunktes vorhandenen Zustandes der Wohnung dienen. Die Beantwortung dieser Frage obliege allein dem Finanzgericht.

#### **Hinweis:**

Hintergrund dieser Rechtsprechung ist u.a., dass Finanzverwaltung und Gerichte befürchten, dass Aufwendungen des Übernehmers für das Gebäude wegen des offenkundigen Eigeninteresses des Eigentümers an Modernisierungsmaßnahmen steuerlich geltend gemacht werden könnten.

Quelle: BFH-Beschluss vom 21. Juni 2012, X B 76/11, BFH/NV S. 1594

## **12. Leistungsprüfung bei Pferden weiter ermäßigt zu besteuern**

Trotz der Aufhebung des ermäßigten Steuersatzes beim Verkauf von Pferden seit dem 1. Juli 2012 bleibt es bei der ermäßigten Besteuerung der Entgelte für die Teilnahme von Pferden an Leistungsprüfungen, der künstlichen Besamung oder der Leistungs- und Qualitätsprüfung für Pferde. Dies hat jetzt die Finanzverwaltung bei Überarbeitung ihres Umsatzsteueranwendungserlasses klar gestellt. Diese Leistungen könnten für alle in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Nutztierarten und für Pferde ermäßigt besteuert werden. Das EuGH-Urteil, das den deutschen Gesetzgeber dazu zwang, den ermäßigten Steuersatz für den Verkauf von Pferden abzuschaffen, gelte nur für die Veräußerung von Pferden, nicht aber für andere „Nebenleistungen“. Bei der Pensionspferdehaltung bleibt es jedoch bei der Anwendung des Regelsteuersatzes.

#### **Weitere „Klarstellungen“**

Aufgenommen worden sind auch Aussagen zur grundsätzlichen Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung. Gewerbebetriebe kraft Rechtsform (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) als auch gewerblich geprägte Personengesellschaften können die Pauschalierung für ihre land- und forstwirtschaftlichen Umsätze anwenden. Gewerblich geprägte Personengesellschaften, z.B. eine landwirtschaftliche GbR, die auch gewerblich tätig ist, kann ebenfalls die Pauschalierung für abgrenzbare landwirtschaftliche Teilbereiche in Anspruch nehmen. Dabei ist es ausreichend, wenn eine Trennung der land- und forstwirtschaftlichen von den gewerblichen Umsätzen durch geeignete Maßnahmen möglich ist, z.B. durch getrennte Lagerung, getrennte Aufzeichnungen, etc.

Quelle: BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2012, IV D 3 S 7015/12/10001, LEXinform Nr. 5234275

## **13. Keine Steuerpflicht in Deutschland für landwirtschaftliche Betriebsstätte im EU-Ausland**

Ein buchführungspflichtiger Landwirt bewirtschaftete einen grenzüberschreitenden Betrieb, dessen Hofstelle sich in Deutschland befand, mit insgesamt 73 ha, von denen 63 ha in Deutschland belegen waren. Bei dem Rest handelte es sich um gepachtete Ackerflächen in den Niederlanden. Alle bewirtschafteten Flächen lagen in einem Umkreis von weniger als zehn Kilometern zur Hofstelle. Der erzielte Gewinn wurde auf Deutschland und die Niederlande entsprechend der zwischen beiden Ländern getroffenen Verständigungsvereinbarung aufgeteilt. Danach entfiel unstreitig ein Gewinn von rund 3.000 € auf die Niederlande.

Diesen Gewinnanteil wollte das Finanzamt zwar nicht in voller Höhe in Deutschland versteuern, jedoch im Rahmen des so genannten Progressionsvorbehaltes. Das bedeutet, diese Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen in Deutschland hinzugerechnet, für das so erhöhte Einkommen wird der entsprechende Steuersatz ermittelt und dieser erhöhte Steuersatz wird dann auf das deutsche Einkommen angewendet.

Gegen diese Vorgehensweise wehrte sich der Landwirt. Die niederländischen Einkünfte seien in Deutschland weder direkt noch im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu besteuern. Hierzu muss man Folgendes wissen: Der Gesetzgeber hat ab 2008 sowohl für die Fälle des Vorhandenseins einer Betriebsstätte als auch für die Fälle der passiven Verpachtung von Ländereien den Progressionsvorbehalt innerhalb der EU aufgehoben. Er ist damit indirekt einer Forderung des EuGH nachgekommen, der insoweit eine Einschränkung der Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU erkannt hatte.

Das Finanzamt hielt diese Vorschrift jedoch nicht für anwendbar, da der Landwirt in den Niederlanden keine Betriebsstätte unterhalten habe.

Das sah das Finanzgericht jedoch anders und gab dem Landwirt Recht. Nach deutschem Recht läge eine niederländische Betriebsstätte vor. Die dortigen Flächen lägen auf einem bestimmten Teil der Erdoberfläche, sie seien von einer dauernden Beständigkeit und unterlägen nicht nur einer vorübergehenden Verfügungsmacht des Landwirts. Dass sie der Tätigkeit des Betriebs dienten, sei offenkundig. Sie machten einen wesentlichen Teil des Betriebs aus.

**Hinweis:**

Da es sich nach Auffassung des Finanzgerichtes Köln bei den in den Niederlanden belegenen Flächen um eine Betriebsstätte nach deutschem Recht handelte, waren die Einkünfte daraus in Deutschland steuerfrei und unterlagen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

Damit sind die Einkünfte aber nicht komplett der Besteuerung entzogen. Der Landwirt muss die Einkünfte in den Niederlanden versteuern. Unterstellt man die gleichen Regeln wie in Deutschland, dürfte tatsächlich allerdings keine Steuer entstehen. Dies muss nach niederländischen Grundsätzen geprüft werden.

Auswirkungen hat das Urteil aber nicht nur für Betriebsstätten in den Niederlanden, sondern ggf. auch in anderen EU-Ländern, wobei die Regelungen der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen eine Rolle spielen dürften.

Die Rechtsfrage, ob unbebauter land- und forstwirtschaftlicher Grund und Boden eine Betriebsstätte darstellen kann, ist bisher noch nicht entschieden wurde. Das Finanzgericht hat daher die Revision beim BFH zugelassen.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 5. September 2012, 4 K 351/11, LEXinform Nr. 5014128

## 14. Umsatzsteuer bei Telefonstandortmietverträgen

Telefongesellschaften schließen so genannte Standortmietverträge über Funkfeststationen mit Landwirten ab, die ihre Grundstücksflächen dafür zur Verfügung stellen. In dem Standortmietvertrag wird der Telefongesellschaft für eine bestimmte Zeit das Recht eingeräumt, auf der angemieteten Grundstücks- bzw. Gebäudefläche eine Funkfeststation mit Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz für den Betrieb eines Funknetzes zu errichten und zu betreiben. Die Funkfeststation ist vom Mieter bei Vertragsende wieder zu beseitigen.

Grundsätzlich sind Standortmietverträge über Funkfeststationen immer als steuerfreie Grundstücksvermietung anzusehen.

Die Vermietung von Standorten durch einen Landwirt fällt nicht in den Rahmen eines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, da es sich nicht um eine landwirtschaftliche Dienstleistung nach EU-Recht handelt, denn die vermietete Fläche wird durch den jeweiligen Mobilfunkbetreiber nicht zu "landwirtschaftlichen Zwecken" genutzt. Eine Anwendung der Durchschnittssatzbesteuerung kommt daher nicht in Betracht.

Die Versteuerung dieser Vorgänge erfolgt vielmehr nach den allgemeinen Vorschriften. Das heißt, auch bei Landwirten ist die Vermietung grundsätzlich umsatzsteuerfrei.

Landwirte haben aber die Möglichkeit zur Steuerpflicht zu optieren. Die Ausübung des Verzichts auf die Steuerbefreiung ist an keine besondere Form und Frist gebunden. Eine Option kann dann angenommen werden, wenn in der Rechnung die Umsatzsteuer in Höhe des allgemeinen Steuersatzes gesondert ausgewiesen wird. Macht der Landwirt den Verzicht auf die Steuerbefreiung rückgängig, so schuldet er die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Eine Rechnungsberichtigung ist möglich. Ein Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers scheidet aus.

Weist ein Landwirt Umsatzsteuer in Höhe des Durchschnittssatzes (10,7 %) offen aus, ist jedoch keine wirksame Option erfolgt. Der Leistungsempfänger hat in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug. Der Landwirt schuldet die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer. Eine Rechnungsberichtigung ist möglich.

**Hinweis:**

Die Gestattung der Errichtung einer Sirene auf einem Grundstück soll dagegen nach Auffassung der Finanzverwaltung im Hinblick auf die vernachlässigbar geringe überlassene Grundstücksfläche weiterhin als Vertrag besonderer Art und damit als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden. Bei derartigen Vermietungen sei die Steuerbefreiung weder für die gesamte Leistung noch für einen Teil der Leistung anzuwenden.

Quelle: OFD-Frankfurt am Main, Verfügung vom 15. Oktober 2012, S 7168 A 44 St 112, LEXinform Nr. 5234205

## 15. Alterssicherung der Landwirtsehefrauen

Vor dem Sozialgericht Stuttgart hatte eine Landwirtsehefrau geklagt, für die die Alterskasse rückwirkend Beiträge angefordert hatte.

Der Ehemann der Landwirtin war als gärtnerischer Unternehmer bei der Alterskasse für den Gartenbau versicherungspflichtig. Nachdem diese von der am 30. Dezember 2009 erfolgten Eheschließung erfahren und die Landwirtin von der Befreiungsmöglichkeit in Kenntnis gesetzt hatte, beantragte die Landwirtin am 21. Januar 2011 die Befreiung von der Versicherungspflicht. Dem Antrag wurde stattgegeben. Für die Zeit vom 30. Dezember 2009 bis zum 20. Januar 2011 stellte die Alterskasse jedoch die Versicherungspflicht fest und erhob für diesen Zeitraum nachträglich Beiträge. Dagegen klagte die Landwirtin. Sie arbeite in Vollzeit bei der Deutschen Telekom und habe nichts mit dem Betrieb ihres Ehemannes zu tun.

Gesetzlich ist es jedoch so, dass Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern auch dann in der Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtig sind, wenn sie nicht im landwirtschaftlichen Unternehmen mitarbeiten. Jedoch besteht bei entsprechender Antragstellung die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht; für die Zeit vor Antragstellung jedoch nur, wenn diese innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen - im Streitfall also nach der Eheschließung - erfolgt. Diese Auffassung bestätigt jetzt das Sozialgericht Stuttgart.

Es stellte fest, dass es nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte allein darauf ankomme, dass die Landwirtin Ehegattin eines Landwirts sei. Die Einbeziehung von im Betrieb nicht mitarbeitenden Ehepartnern sei vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Möglichkeit der Befreiung von der Versicherungspflicht bereits im Jahr 2003 als verfassungsgemäß beurteilt worden. Eine frühere Befreiung der Landwirtin von der Versicherungspflicht scheitere daran, dass diese erst nach Antragstellung möglich sei, da die Voraussetzungen für eine rückwirkende Befreiung, nämlich die Antragstellung innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen, hier also der Eheschließung, nicht erfüllt seien.

Quelle: SG Stuttgart, Gerichtsbescheid vom 5. Juli 2012, S 6 LW 6529/11, Pressemitteilung vom 13. August 2012, LEXinform Nr. 4010155

## **16. Landwirt als Geschäftsführer einer Biogasanlage rentenversicherungspflichtig?**

Ein Landwirt, der aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb Einnahmen zwischen 50.000 € und 80.000 € erzielte, war gleichzeitig als Geschäftsführer einer Biogas-GmbH tätig, an der er zu rund 40 % beteiligt war. Hieraus erzielte er eine Vergütung von 36.000 €. Hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht dieser Tätigkeit startete die GmbH eine Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Diese stellte fest, dass seine Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer sozialversicherungsrechtlich zwar selbständig ausgeübt werde, insoweit also sozialversicherungsfrei. Gleichzeitig wurde im Anschluss allerdings die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung für Selbständige festgestellt, jedenfalls für die Zeit, in der die GmbH keinen anderen Arbeitnehmer beschäftigte. Sie forderte für diese Zeiträume Beiträge i.H.v. rund 4.600 € nach.

Der Landwirt/Gesellschafter-Geschäftsführer musste gegen den Beitragsbescheid vor dem Sozialgericht klagen. Hier bekam er Recht.

Er sei in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Biogas-GmbH nicht rentenversicherungspflichtig, da er seine Tätigkeit selbständig ausgeübt habe. Die GmbH habe zwar nicht immer einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. Entscheidend sei jedoch, dass der Landwirt/Gesellschafter-Geschäftsführer auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig gewesen sei. Er habe durch seine (selbständige) Tätigkeit als Landwirt weitere Auftraggeber gehabt. Übe ein Selbständiger mehrere selbständige Tätigkeiten aus, könne von einer Gesamttätigkeit ausgegangen werden, wenn zwischen den verschiedenen Tätigkeitsfeldern ein sachlicher Zusammenhang bestehe. Die Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer der Biogasanlage stehe in sachlichem Zusammenhang zum landwirtschaftlichen Betrieb. Die Biogasanlage sei in räumlicher Nähe zu seiner Landwirtschaft errichtet und werde auch mit seinen Erzeugnissen betrieben.

### **Hinweis:**

Die gewählte Rechtsform der Biogasanlage als GmbH stand einer Gesamtbetrachtung der Tätigkeiten nicht entgegen. Nach Auffassung des Gerichtes war die Ausgliederung nur aus finanziellen, organisatorischen und haftungsrechtlichen Gründen erfolgt.

Quelle: SG Karlsruhe, Urteil vom 20. Dezember 2011, S 9 R 718/10, LEXinform Nr. 4008012

## **17. Saisonarbeitskräfte: Das müssen Sie wissen!**

Seit dem 1. Mai 2011 besteht für alle Bürger der EU-Staaten, die zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, Arbeitnehmerfreizügigkeit. Das sind Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Litauen und Lettland - noch nicht allerdings Bulgarien und Rumänien. Bürger aus Rumänien und Bulgarien sind in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung und in Sägewerken im Rahmen einer Saisontätigkeit von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit. Für sie gilt die volle Freizügigkeit erst ab dem 1. Januar 2014. Arbeitnehmer aus Kroatien (als Drittstaat) benötigen weiterhin zur Aufnahme einer Saisontätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel beziehungsweise eine Arbeiterlaubnis-EU.

Durch die Umsetzung der Arbeitnehmerfreizügigkeit werden die Bürger aus den EU-8-Staaten damit deutschen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das bedeutet:

- Der EU-Arbeitnehmer benötigt kein Visum. Für die Ein- und Ausreise genügt ein gültiger Personalausweis. Bei einem Aufenthalt von länger als 3 Monaten kann die Ausländerbehörde u.U. weitere Unterlagen anfordern, z.B. den Nachweis über die Sicherstellung des Lebensunterhaltes etc.
- Die Arbeitsgenehmigung entfällt.
- Das Anforderungsverfahren mit dem Formular EZ/AV entfällt.

- Der Arbeitsvertrag muss jetzt direkt zwischen dem Landwirt und dem Saisonarbeiter aus den EU-8-Staaten abgeschlossen werden. Es wird dringend empfohlen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, der bereits auf die sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Erfordernisse abgestimmt ist. Insbesondere sollte er Angaben enthalten zum Beginn und zum Ende der Beschäftigung, Arbeitszeiten, Tätigkeitsbereich, Urlaubstage, Lohn, Gehalt, ggf. Gestellung von Unterkunft und Verpflegung.
- Es gelten die deutschen Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Kündigungsschutzes, der Arbeitszeit, des Mindesturlaubs etc.
- Die landesspezifischen Meldegesetze sind zu beachten. I.d.R. ist die Saisonarbeitskraft daher verpflichtet, sich innerhalb einer Woche beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden und sich bei der Ausreise wieder abzumelden.

An der **sozialversicherungs- und steuerlichen Beurteilung** ändert sich durch die Freizügigkeit grundsätzlich aber nichts.

#### **Sozialversicherung**

Hier ist zu prüfen, ob der Arbeitnehmer (egal ob aus den EU-8-Staaten oder aus Rumänien, Kroatien oder Bulgarien) dem deutschen oder dem ausländischen Sozialversicherungsrecht unterliegt. Ausländisches Sozialversicherungsrecht gilt z.B. für folgende ausländische Personengruppen:

- Arbeitnehmer während des bezahlten Urlaubs
- Bulgarische Arbeitnehmer auch während des unbezahlten Urlaubs
- Selbständig Tätige im Heimatland bei ähnlicher Tätigkeit.

Die Zugehörigkeit zum Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes wird durch die Bescheinigung A 1 (früher E 101) dokumentiert. Wird diese vorgelegt, hat der deutsche Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge ins Heimatland des Arbeitnehmers abzuführen. Behauptet der ausländische Saisonarbeiter, ihm werde eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, so sollte der deutsche Landwirt sich das Ablehnungs- oder Hinweisschreiben der ausländischen Sozialversicherung unbedingt vorlegen lassen.

#### **Hinweis:**

Es sind Fälle aufgetreten, in denen deutsche Landwirte polnische Saisonarbeitskräfte nach deutschem Sozialversicherungsrecht beurteilt haben, denen jedoch tatsächlich eine Bescheinigung A 1 (E 101) ausgestellt war. Nun verlangt die polnische Sozialversicherung nachträglich Beiträge. Während die Verjährungsfrist im deutschen Sozialversicherungsrecht regelmäßig vier Jahre beträgt, beträgt sie in Polen für Beitragsnachforderungen ab 2012 fünf Jahre. Das heißt, es kann passieren, dass nachträglich polnische Sozialversicherungsbeiträge fällig werden, ein ggf. gegen den deutschen Sozialversicherungsträger bestehender Erstattungsanspruch jedoch zum Teil bereits verjährt ist. Um diese Fälle zu vermeiden, ist es so wichtig, sich die zeitnah ausgestellte Bescheinigung A 1 oder die Negativbescheinigung vorlegen zu lassen.

Nach deutschem Sozialversicherungsrecht sind z.B. folgende ausländische Saisonarbeitskräfte zu beurteilen:

- Arbeitnehmer während des unbezahlten Urlaubs (Ausnahme: Bulgarien)
- Arbeitslose (mit Ausnahme)
- Selbständig Tätige im Heimatland bei nicht ähnlicher Tätigkeit
- Hausfrauen, Rentner, Studenten und Schüler.

Hausfrauen, Rentner, Schüler und Studenten können kurzfristig und damit sozialversicherungsfrei beschäftigt werden, nicht jedoch Arbeitslose. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung bestimmter Zeitgrenzen, nämlich:

- max. 2 Monate, wenn an fünf oder mehr Tagen in der Woche gearbeitet wird oder
- max. 60 Kalendertage bei getrennten Beschäftigungsverhältnissen, wenn an fünf oder mehr Tagen in der Woche gearbeitet wird oder
- max. 50 Arbeitstage, wenn weniger als 5 Arbeitstage in der Woche gearbeitet wird.

Trotz Einhaltung dieser Zeitgrenzen ist die Beschäftigung sozialversicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist sie immer dann, wenn sie nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung für den Arbeitnehmer ist, insbesondere also bei Arbeitslosen und Beziehern von Hartz-IV-Leistungen.

#### **Hinweis:**

Die Frage der Berufsmäßigkeit wird anhand der sog. Statusbescheinigung geprüft. Hier hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Angaben zu seinem sozialversicherungsrechtlichen Status zu machen. Man sollte sich daher neben dem Einstellungsbogen auch Schul- und Studienbescheinigungen aushändigen lassen. Das Risiko bleibt dennoch beim Arbeitgeber. Nur in Ausnahmefällen wird es dem Arbeitgeber gelingen, mögliche Beitragsnachforderungen vom Arbeitnehmer zu erhalten.

Wie bisher gelten alle deutschen und ausländischen Meldefristen zur Sozialversicherung. Unternehmen der Forstwirtschaft müssen beachten, dass ihre Arbeitnehmer der Sofortmeldeverpflichtung unterliegen, d.h. spätestens mit Beginn der Beschäftigung muss die Meldung erfolgen.

#### **Hinweis:**

Bis zur Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit hat der Arbeitgeber auf seine Kosten eine private Krankenversicherung für ausländische Saisonarbeitskräfte abzuschließen. Für der ausländischen Sozialversicherung unterliegende Arbeitnehmer sollte sich der Arbeitgeber den Krankenversicherungsschutz durch Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte nachweisen lassen. Ist deutsches Sozialversicherungsrecht anwendbar, die Tätigkeit aber kurzfristig, empfiehlt sich der Abschluss einer deutschen Krankenversicherung.

Für Arbeitnehmer mit der Bescheinigung A 1 (E 101), die im Heimatland sozialversicherungspflichtig sind, müssen keine Umlagebeiträge U1 und U2 abgeführt werden.

Mit Beginn der vollen Freizügigkeit sind auch Dauerbeschäftigungen möglich. Beschäftigt ein Landwirt einen Arbeitnehmer ständig, d.h. entweder unbefristet oder länger als 6 Monate, hat er für diesen Arbeitnehmer einen monatlichen Beitrag an das Zusatzversorgungswerk der Landwirte i.H.v. 5,20 € zu entrichten. In welcher Höhe sich daraus später für den Arbeitnehmer Rentenansprüche ergeben, steht auf einem anderen Blatt. Dies hängt nämlich von verschiedenen Faktoren ab, z.B. Wartezeit, Beitragsdauer, Alter etc.

#### **Hinweis:**

Die Beitragssätze der deutschen, polnischen und rumänischen Sozialversicherung unterscheiden sich in Summe nicht gravierend. Wenn der Arbeitnehmer jedoch dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegt und als kurzfristig Beschäftigter sozialversicherungsfrei behandelt werden kann, ergibt sich eine deutliche Ersparnis.

#### **Steuerliche Beurteilung**

Die steuerliche Beurteilung erfolgt unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Einordnung. Grundsätzlich unterliegt der Lohn immer der Steuerpflicht. Es gibt für den Lohn aus **kurzfristiger Beschäftigung** jedoch zwei Möglichkeiten

- Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung  
Für deutsche Steuerpflichtige kann eine Besteuerung über eine ausgestellte Lohnsteuerkarte bzw. die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sinnvoll sein. Dies gilt insbesondere für Schüler und Studenten oder Rentner, die eine günstige Steuerklasse haben. Hat der Arbeitnehmer jedoch schon ein Hauptbeschäftigungsverhältnis, so kann eine Lohnsteuerpauschalierung günstiger sein.  
Für ausländische Saisonarbeitskräfte, bei denen keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wird bzw. keine Besteuerung über ELStAM erfolgt, kann stattdessen eine Lohnersatzbescheinigung beantragt werden. Sie hat die Lohnsteuerklasse I, so dass der Arbeitslohn bis rund 900 € pro Monat steuerfrei bleibt. Daneben können Freibeträge eingetragen werden, die zu einer weiteren Lohnsteuerfreistellung führen, z.B. für Verpflegungsmehraufwand in den ersten drei Monaten bis zu 24 € pro Tag und Fahrtkosten vom Heimatland nach Deutschland (doppelte Haushaltsführung).

#### **Hinweis:**

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 hatte der Gesetzgeber für Fälle der Eintragung von Freibeträgen auf der Ersatzbescheinigung eine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen eingeführt. Um dies zu vermeiden, wurde ab 2009 zum Teil die Lohnsteuer wieder pauschaliert. Nachdem man erkannt hatte, welches bürokratische Monster man dadurch geschaffen hatte, wurde im Rahmen des im Dezember 2010 verabschiedeten Jahressteuergesetzes 2010 diese Pflicht rückwirkend - auch für 2009 - wieder abgeschafft, sofern der Jahresarbeitslohn nicht mehr als 10.200 € (bei Ehegatten: 19.400 €) beträgt.

- Lohnsteuerpauschalierung  
Alternativ zur Lohnsteuerkarte bzw. Ersatzbescheinigung kann die Lohnsteuer auch mit 5 % pauschaliert werden (zzgl. pauschale Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag). Ist der Arbeitnehmer konfessionslos, kann er dies dem Arbeitgeber mitteilen, so dass die Kirchensteuer nicht zu zahlen ist. Allerdings ist die günstige Lohnsteuerpauschalierung an Voraussetzungen gebunden:
  - Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.
  - Arbeiten dürfen nicht ganzjährig anfallen, wobei eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unschädlich ist, wenn deren Dauer nicht mehr als 25 % der Gesamtbeschäftigungsdauer überschreitet.
  - Der Arbeitnehmer darf nicht mehr als 180 Arbeitstage im Jahr beschäftigt werden.
  - Der Arbeitnehmer darf keine land- und forstwirtschaftliche Fachkraft sein.
  - Der Stundenlohn darf maximal 12 € je Stunde betragen.

**Hinweis:**

Handelt es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Fachkraft und soll die Lohnsteuer dennoch pauschaliert werden, kommt nur eine Pauschalierung mit 25 % in Betracht.

Wir prüfen gerne für Sie, ob eine Besteuerung mit Ersatzbescheinigung/Lohnsteuerkarte oder mit Lohnsteuerpauschalierung günstiger ist.

Seltener werden Saisonarbeitskräfte auch als **geringfügig Beschäftigte** eingestellt, so genannte 450 €-Jobber (bis 31. Dezember 2012: 400 €). Dann fallen i.d.R. pauschale Abgaben in Höhe von 30 % an, die an die zuständige Knappschaft-Bahn-See abzuführen sind. Die 30 % setzen sich zusammen aus 15 % Rentenversicherung, 15 % Krankenversicherung und 2 % Steuern.

Bei geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten sind lediglich 12 % abzuführen. Hier findet das so genannte Haushaltsscheckverfahren Anwendung, durch das das Meldeverfahren erheblich vereinfacht ist.

**Hinweis:**

Ist der Arbeitnehmer privat krankenversichert, so können die Beiträge zur Krankenversicherung eingespart werden.

Außerdem kann die pauschale Lohnsteuer eingespart werden, wenn der geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegt bzw. nach elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) versteuert wird. Bei der Steuerklasse V und VI fällt jedoch bereits bei geringen Löhnen Lohnsteuer an.

Die neuen Mini-jobs sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Daher muss der Arbeitnehmer den Differenzbetrag zwischen dem pauschalen Arbeitgeberbeitrag und dem normalen Rentenversicherungsbeitrag i.H.v. 3,9 % (in Privathaushalten 13,9 %) zurzeit selber tragen. Auf Antrag kann er sich befreien lassen.

Beschäftigungsverhältnisse mit einem Entgelt zwischen 450,01 und 850 €, so genannte **Midi-Jobs** erfahren durch Anwendung der so genannte **Gleitzone**regelung eine Entlastung. Zwar hat der Arbeitgeber den vollen Sozialversicherungsbeitrag zu leisten, der Arbeitnehmer jedoch nur einen reduzierten Anteil. Dies soll die Aufnahme solcher Beschäftigungsverhältnisse fördern. Die Gleitzoneregelung kommt z.B. auch dann zur Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer zwei Mini-Jobs (zusammen mehr als 450 €) ausübt, aber keiner Hauptbeschäftigung nachgeht.

**Hinweis:**

Ausländische Saisonarbeitskräfte haben grundsätzlich auch Anspruch auf Kindergeld. Dies hat der EuGH im letzten Jahr festgestellt. Es kommt dabei nicht darauf an, welchem Sozialversicherungssystem sie unterliegen, sondern ob sie in Deutschland steuerpflichtig sind, so der EuGH.

**Gewährung von Kost und Wohnung unterliegt der Regelbesteuerung**

Ein Erlass der Finanzverwaltung zum 1. Januar 2011 regelt, dass die Gewährung von Kost und Wohnung an Saisonarbeitnehmer auch bei pauschalierenden Landwirten der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Ob diese Rechtsauffassung richtig ist, werden die Finanzgerichte noch einmal zu entscheiden haben.

Selbst wenn man aber der Auffassung der Verwaltung folgt, stellen sich weitere Fragen. So hat der BFH früher zwar entschieden, dass die Gewährung von Unterkunft an Saisonarbeitnehmer umsatzsteuerfrei ist, die Finanzverwaltung geht jedoch davon aus, dass die Unterbringung kurzfristig erfolgt und damit steuerpflichtig ist. In diesem Fall wäre der Steuersatz von 7 % anzuwenden. Gleichzeitig kann dann aber die Vorsteuer, z.B. aus den Herstellungskosten der Unterkünfte, beim Finanzamt geltend gemacht werden, ggf. auch noch anteilig für die Vergangenheit.

Die Verköstigung muss dagegen mit einem Steuersatz von 19 % versteuert werden, wenn die Arbeitnehmer sich nicht selber verpflegen.

Um den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten oder Einkaufsleistungen geltend machen zu können, ist es sehr wichtig, auf eine ordnungsgemäße Rechnung zu achten, die alle für die Umsatzsteuer erforderlichen Angaben enthält, insbesondere:

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstandes/der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder Vereinnahmung des Entgeltes/Teil des Entgeltes, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum in der Rechnung identisch ist

- nach Steuersätzen oder Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist (z.B. Skonti o.ä.)
- anzuwendender Steuersatz und Steuerbetrag auf das Entgelt oder ein Hinweis auf eine evtl. Steuerbefreiung
- ggf. Hinweis auf Aufbewahrungspflicht.

Für Kleinbetragsrechnungen bis 150 € gibt es Erleichterungen.

#### **Hinweis:**

Die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften erfordert das Überwinden vieler bürokratischer Hürden. Die Anforderungen arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Natur sind vielfältig. Bei der Prüfung der Frage der günstigsten steuer- und richtigen sozialversicherungsrechtlichen Behandlung und Abwicklung sind wir Ihnen gerne behilflich. Sprechen Sie uns an.

## **18. Umbruch von Dauergrünland**

Als erstes Bundesland hat sich jetzt die Finanzverwaltung in Schleswig-Holstein zu der Frage geäußert, wie der Verkauf von so genannten Umbruchrechten zu beurteilen ist. Hierzu gibt es normalerweise länderspezifische Regelungen, z.B. in Schleswig-Holstein die Dauergrünland-Einhaltungsverordnung. Ein Umbruch von Dauergrünland ist danach i.d.R. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörden möglich. Normalerweise ist diese Genehmigung an die Auflage geknüpft, neues Dauergrünland anzulegen. Die Neuanlage muss nicht zwangsweise auf Flächen des Antragstellers erfolgen. Diese Verpflichtung wird vertraglich zwischen dem Antragsteller und dem Verpflichteten vereinbart. Dabei wird häufig hierfür vom Antragsteller ein einmaliges Entgelt gezahlt. Der Verpflichtete versichert im Gegenzug, die Fläche als Dauergrünland zu erhalten.

Da entsprechende Regelungen auch in anderen Bundesländern existieren, finden zurzeit Abstimmungsgespräche auf Bund-Länder-Ebene statt, wie diese Entgelte einkommensteuerlich zu behandeln sind.

Denkbar sind folgende steuerliche Handhabungen:

- Erfassung als sofort abzugsfähige Betriebsausgabe bzw. Betriebseinnahme,
- Verteilung über den Zeitraum der Verpflichtung durch die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens oder
- die Behandlung als Kauf bzw. Verkauf eines immateriellen (abschreibbaren) Wirtschaftsgutes.

#### **Hinweis:**

Die schleswig-holsteinische Finanzverwaltung weist ihre Ämter daher an, diese Fälle zunächst zurück zu stellen und offen zu halten. Dies dürfte entsprechend in den anderen Bundesländern gelten. Insbesondere wird es darum gehen, ob eine Verteilung der Zahlungen vorzunehmen ist.

Quelle: ESt-Kurzinformationen Nr. 2012/53 vom 17. Dezember 2012

## **19. Verluste aus Pferdezucht im Rahmen einer Pensionspferdehaltung**

Finanzämter versuchen immer häufiger, Teilbereiche eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, in dem Verluste entstehen, als Liebhaberei zu qualifizieren, so dass die dort entstehenden Verluste nicht mit Gewinnen aus anderen Bereichen verrechnet werden können. So erging es auch einem Landwirt, der im Rahmen seines landwirtschaftlichen Betriebes Verluste aus einer Pferdezucht erzielte, gleichzeitig aber auch Gewinne aus einer Pensionspferdehaltung.

Der sich seit langem im Familienbesitz befindliche Betrieb umfasste zunächst eine Bullen- und Färsenaufzucht, später auch eine Geflügelzucht. Bereits seit 1970 betrieb der Landwirt auch eine Pensionspferdehaltung, seit 1979 begann er dann mit der Pferdezucht, zunächst mit 8 Stuten und einem Hengst. Mit der Pferdezucht erzielte der Landwirt viele Auszeichnungen. Seit 1987 war der Betrieb als Ausbildungsbetrieb zum Pferdewirt anerkannt, wofür ein gewisser Mindestbestand an Pferden erforderlich ist. Trotz der züchterischen Erfolge wurden allein aus der Pferdezucht keine Überschüsse erzielt. Das Finanzamt nahm für diesen Teilbereich Liebhaberei an und strich die Verluste.

Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Köln erkannte. Verluste aus einer Pferdezucht seien im Rahmen der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen, wenn die verlustbringende Tätigkeit aus der Pferdezucht eine als Haupttätigkeit ausgeübte Pensionspferdehaltung in solch einem Maße fördere oder stärke, dass die Pferdezucht als unselbständiger Bestandteil der Tätigkeit anzusehen sei.

Eine Trennung der beiden Bereiche (Segmentierung) sei nicht möglich, da sie sich gegenseitig untrennbar bedingten.

Hinzu kam, dass der Landwirt, der zudem Ausbildungsbetrieb war, eine größere Bewegungshalle und weitere Räumlichkeit aufgrund des Baugesetzbuches nur bauen durfte, wenn eine Pferdezucht als land- und forstwirtschaftlicher Bereich betrieben wurde. Ohne dies sei ein Ausbau der Pferdepension nicht möglich gewesen. Außerdem habe der Landwirt etwa 20 % seiner gezogenen Tiere als Pensionstiere verkaufen können.

**Hinweis:**

Immer häufiger versucht das Finanzamt, ganze land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder sogar Teile solcher Betriebe als Liebhaberei zu qualifizieren. Häufig sind stille Reserven im land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögen vorhanden, die eine solche Annahme entkräften können. Bei Teilbereichen ist es wichtig, den Sach- und Förderzusammenhang darzustellen.

Immerhin ist das Urteil des FG Köln rechtskräftig geworden, so dass in diesen Fällen eine so genannte Segmentierung, d.h. Aberkennung der Verluste in einzelnen Betriebszweigen, nicht ohne weiteres möglich ist.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 9. September 2010, 10 K 2460/07, EFG 2012 S. 1621

## 20. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages möglich

Land- und Forstwirte können sich über einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) freie Mittel für geplante betriebliche Investitionen schaffen. Dazu kann der steuerliche Gewinn in Höhe von 40 % der zukünftigen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert werden. Technisch erfolgt das über einen so genannten Investitionsabzugsbetrag. Eine Investition muss dann in den kommenden drei Jahren erfolgen, sonst wird der Abzugsbetrag rückwirkend wieder hinzugerechnet.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf ein Investitionsabzugsbetrag für ein bestimmtes Wirtschaftsgut aber nur in **einem** Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Lediglich in den Fällen, in denen sich die prognostizierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes erhöhen, können bis zu 40 % dieser zusätzlichen Aufwendungen den ursprünglichen Abzugsbetrag noch erhöhen.

Sowohl das Finanzgericht Düsseldorf als auch das Finanzgericht Köln bejahten jedoch bereits im letzten Jahr eine Aufstockung. Die Urteile ergingen aber noch zur Ansparrücklage - der Vorgängervorschrift. Jetzt gibt es auch ein weiteres positives Urteil zum Investitionsabzugsbetrag.

Im Streitfall wollte ein Landwirt in eine Photovoltaikanlage für insgesamt rund 600.000 € investieren. Im Jahr 2008 machte er einen Investitionsabzugsbetrag i.H.v. 110.000 € geltend. Im Folgejahr erhöhte er diesen Betrag um weitere 90.000 €. Im Jahr 2010 installierte er die Anlage. Das Finanzamt erkannte die für das Jahr 2009 vorgenommene Aufstockung des IAB nicht an.

Zu Unrecht, wie das Finanzgericht Niedersachsen urteilte. Dass im Gesetz sprachlich von „dem“ Investitionsabzugsbetrag die Rede sei, deute nicht daraufhin, dass der Gesetzgeber die Inanspruchnahme auf ein Wirtschaftsjahr habe beschränken wollen. Sicherlich ergäben sich aus der Aufstockungsmöglichkeit Folgefragen und Folgeprobleme, diese seien aber lösbar. Etwas anderes lasse sich auch aus der Gesetzesbegründung nicht ableiten. Gesetzeszweck sei vielmehr die Förderung der kleinen und mittleren Betriebe gewesen. Dieser Zweck gebiete es sogar, eine Verteilungsmöglichkeit zuzulassen.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht hat aber die Revision beim BFH zugelassen, da die Rechtsfrage höchstrichterlich noch nicht geklärt und auch weiterhin von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 19. Dezember 2012, 2 K 189/12, [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

## 21. Übertragung einer Rücklage in einen anderen Betrieb

Die Übertragung von Rücklagen, die bei der Veräußerung von Grund und Boden und Gebäude entstehen (§ 6b-Rücklagen), hat seit jeher ihre Tücken, wie erneut an einem Urteil des BFH deutlich wird.

Vater und Sohn bewirtschafteten zum einen einen landwirtschaftlichen Betrieb als GbR („Westbetrieb“ genannt) und einen zweiten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb als atypisch stille Gesellschaft („Ostbetrieb“ genannt). Im Westbetrieb wurden Flächen der jeweilig Beteiligten veräußert. Beide Beteiligten bildeten so genannte § 6b-Rücklagen. Vater und Sohn erwarben für den Ostbetrieb neue Flächen hinzu, auf die sei jeweils die Rücklagen übertragen. Hier spielte das Finanzamt auch mit.

Allerdings wurden die Rücklagen in der Gewinnermittlung des Westbetriebes unverändert ausgewiesen, also auch nach der Übertragung nicht ausgebucht. Der Fehler wurde erst am Ende des Reinvestitionszeitraumes entdeckt. Daraufhin gaben die Steuerpflichtigen berichtigte Bilanzen für den Westbetrieb ab, in denen sie die Rücklagen erfolgsneutral ausbuchten. Dagegen sperrte sich jedoch das dort zuständige Finanzamt. Es löste die Rücklage gewinnwirksam unter Hinzurechnung eines Gewinnzuschlages von 6 v.H. pro Jahr auf. Eine Berichtigung der Bilanz war nach Auffassung des Finanzamtes nicht möglich, da die Bilanz weder fehlerhaft gewesen noch durch die Übertragung der Rücklage in den Ostbetrieb fehlerhaft geworden sei. Die Übertragung sei nämlich ein Wahlrecht und nicht zwingend vorzunehmen. Allenfalls seien die Bilanzen im Ostbetrieb ggf. insoweit zu berichtigen. Das Übertragungswahlrecht sei nämlich immer in der Bilanz des „veräußernden“ Betriebes und nicht in der des anderen Betriebes auszuüben.

Letztendlich sah es auch der BFH so und verwehrte den Steuerpflichtigen die gewinnneutrale Übertragung. Der Steuerpflichtige könne stille Reserven, die bei der Veräußerung von Grund und Boden entstehen, übertragen. Er

müsse es jedoch nicht. Für die Ausübung des Wahlrechtes sei daher die Behandlung in dem Betrieb entscheidend, in dem die Veräußerung stattgefunden habe. Es komme also nicht auf die steuerliche Behandlung im Reinvestitionsbetrieb an. Die § 6b-Rücklage diene nämlich der Neutralisation von Veräußerungsgewinnen im Verkaufsbetrieb. Deshalb könne auch nur in diesem Betrieb die Auflösung oder Weiterführung über den Bilanzausweis gesteuert werden. Dies ergebe sich auch aus der gesetzlichen Vorschrift, dass die Rücklage in der Buchführung verfolgbar sein muss.

Es lag folglich keine Bilanzberichtigung, sondern eine Bilanzänderung vorlag. Eine richtige Bilanz kann aber grundsätzlich nach Einreichung beim Finanzamt, z.B. durch anderweitige Ausübung von Wahlrechten, nicht mehr geändert werden.

#### **Hinweis:**

Die Steuerpflichtigen mussten also trotz Vornahme von Reinvestitionen Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden versteuern, obwohl alle Voraussetzungen für eine Übertragung vorgelegen haben. Hinzu kam auch noch der vorzunehmende Gewinnzuschlag von 6 v.H. pro Jahr.

Das Ergebnis ist vom Sinn und Zweck der Vorschrift unverständlich und geht an den wirtschaftlichen Erfordernissen vollständig vorbei. Es belastet die Liquidität des Betriebes unverhältnismäßig. Da in Grund und Boden reinvestiert wurde, ergibt sich auch keine zeitliche Kompensation über die Abschreibung, wie das bei der Reinvestition in Gebäude der Fall gewesen wäre.

Quelle: BFH-Urteil vom 19. Dezember 2012, IV R 41/09, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## **22. Veräußerung geerbten Grundbesitzes steuerpflichtig**

Wird Grund und Boden veräußert, der seit Langem nicht mehr zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurde, brach lag oder an einen Dritten, ggf. auch den Ehepartner, zur Nutzung überlassen wurde, gibt es häufig Streit mit dem Finanzamt. Das Finanzamt nimmt in den Fällen, in denen keine Entnahme- oder Aufgabenerklärung nachgewiesen werden kann, durchgehend Betriebsvermögen an. Für die beteiligten Steuerpflichtigen ist diese Vorgehensweise oft unverständlich, insbesondere dann, wenn die Flächen seit Jahrzehnten nicht mehr selbstbewirtschaftet wurden.

So erging es auch einer Witwe, die im Jahr 2004 ein ehemals landwirtschaftlich genutztes Grundstück verkaufte. Sie hatte dieses Grundstück von ihrer Mutter geerbt, diese wiederum von ihrem Vater, der ursprünglich einen Landwirtschaftsbetrieb hatte. Bereits von der Mutter war dies Grundstück unentgeltlich an Dritte überlassen gewesen. Der frühere Ehemann der Witwe hatte landwirtschaftliche Geflügelhaltung betrieben. In den Flächenverzeichnissen waren auch Flächen der Ehefrau enthalten. Die Ehefrau half zwar nicht bei der Versorgung der Tiere, jedoch übernahm sie den Eierverkauf, bediente das Telefon und erledigte die Büroarbeiten. 1980 kam es außerdem wegen Ausweisung eines Baugebietes zur Betriebsverlegung, ohne dass jedoch für den bisherigen Betrieb eine Betriebsaufgabenerklärung abgegeben wurde.

Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks im Jahr 2004 der Einkommensteuer, da es sich um die Veräußerung von Betriebsvermögen handele. Die Ehefrau sei neben ihrem Ehemann Mitunternehmerin des landwirtschaftlichen Betriebes gewesen. Es läge eine so genannte faktische Mitunternehmerschaft vor. So sah es auch das Hessische Finanzgericht in seinem Urteil:

- Landwirtehegatten sind auch dann Mitunternehmer, wenn von einem der Ehegatten ein erheblicher Teil der selbst bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche zur Verfügung gestellt wird und die Eheleute in der Landwirtschaft gemeinsam arbeiten. Eines ausdrücklichen Gesellschaftsvertrages bedarf es nicht.
- Der ursprüngliche Landwirtschaftsbetrieb wird nicht bereits dadurch aufgegeben, dass die Bewirtschaftung der Bodenfläche eingestellt oder fremden Dritten für die Sauberhaltung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- Ein bisher landwirtschaftlich genutztes Grundstück bleibt bei einer Nutzungsänderung, durch die es nicht zu notwendigem Privatvermögen wird, ohne ausdrückliche Entnahmehandlung landwirtschaftliches Betriebsvermögen. Es bedarf einer unmissverständlichen, von einem entsprechenden Entnahmewillen getragenen Entnahmehandlung, bei der der Steuerpflichtige die sich aus einer Entnahme ergebenden Folgerungen zieht und den Gewinn aus der Entnahme von Grund und Boden erklärt.
- Ein landwirtschaftliches Grundstück, das nach Einstellung des Betriebes zunächst brach liegt und später einem Dritten unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wird, bleibt auch über den Tod des Ehegatten als landwirtschaftlichem Unternehmer Betriebsvermögen, sodass der Gewinn aus der Veräußerung durch die Ehefrau als Erbin zu Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft führt.

Das Gericht stellte darüber hinaus klar, dass es auch ohne Vorliegen einer faktischen Mitunternehmerschaft von der Veräußerung von Betriebsvermögen ausgegangen wäre. Die Betriebsvermögenseigenschaft der landwirtschaftlichen Flächen, die ursprünglich dem Großvater gehört hatten, sei im Laufe der Zeit nicht verloren gegangen. Ohne eine ausdrückliche Entnahmeerklärung werde ein Grundstück nicht ins Privatvermögen überführt.

Diese Aussage des Gerichtes erscheint allerdings zweifelhaft, da der landwirtschaftliche Betrieb des Großvaters nicht komplett übergegangen, sondern auf die Kinder aufgeteilt worden war. Letztendlich war dies jedoch nicht entscheidungserheblich, da das Urteil sich auf die Annahme einer faktischen Mitunternehmerschaft stützt.

**Hinweis:**

Eine faktische Mitunternehmerschaft kann nur zwischen Eheleuten bestehen. Sie kann auch erst im Laufe der Zeit entstehen, z.B. durch gemeinsamen Flächenzukauf. Verträge, z.B. Nutzungsüberlassungsverträge, können das Entstehen einer solchen ungewollten Mitunternehmerschaft verhindern. Sprechen Sie uns an.

Auch wenn Jahre lang Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Privatvermögen erklärt wurden, muss man bei der Veräußerung von solchen Flächen genau hinschauen. Gehörten sie einmal zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, so ist bis auf wenige Ausnahmefälle dennoch von landwirtschaftlichen Betriebsvermögen auszugehen. Entnahme- und Betriebsaufgabeerklärung zur Dokumentation der Privatvermögenseigenschaft sind zwingend - auch länger als 10 Jahre - aufzubewahren.

Quelle: FG Hessen, Urteil vom 16.02.2010, 13 K 2820/08, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 16/10), EFG 2011 S. 618

## 23. Steuerliche Behandlung forstwirtschaftlicher Investments

In Anbetracht der Finanzkrise investieren immer mehr Steuerpflichtige - nicht nur Forstwirte von Hause aus – in forstwirtschaftliche Investments, sowohl im Inland als auch im Ausland. Nicht immer jedoch liegen tatsächlich Einkünfte aus Forstwirtschaft vor. Die OFD Rheinland beurteilt einige in letzter Zeit neu aufgetretene Anlageformen wie folgt:

### Geschlossene Waldfonds

Grundsätzlich beteiligen sich inländische Investoren dabei über eine Beteiligungsgesellschaft an einer im Ausland ansässigen und forstwirtschaftlich tätigen Objektgesellschaft. Die Objektgesellschaft unterhält aus deutscher Sicht durch die Aufforstung und Bewirtschaftung einen nachhaltigen forstwirtschaftlichen Betrieb. Die Steuerpflichtigen, die sich an einer solchen Beteiligungsgesellschaft beteiligen, gelten als forstwirtschaftliche Mitunternehmer und erzielen im Regelfall daher Einkünfte aus Forstwirtschaft. Eine Ausnahme besteht aber, wenn die Objektgesellschaft gewerblich geprägt ist. Dann können auch gewerbliche Einkünfte vorliegen.

**Hinweis:**

Im Übrigen gelten bei geschlossenen Waldfonds die steuerlichen Grundsätze der geschlossenen Immobilienfonds.

### Offene Waldfonds

Erträge aus „offenen Waldfonds“ (z.B. Focus Global Forests, ISIN DE000A0RDA59) werden nach den Regelungen des Investmentsteuergesetzes versteuert. Im Privatvermögen erzielt der Anleger daher Einkünfte aus Kapitalvermögen.

### Rundholzkaufverträge

Gegenstand dieser Kaufverträge ist die Lieferung von z.B. Teak-Rundholz aus Brasilien oder Robinien-Rundholz aus Bulgarien nach Erreichen des festgelegten Baumalters fünf, zehn oder fünfzehn Jahre nach Vertragsabschluss. Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis sofort nach Vertragsabschluss in voller Höhe zu zahlen. Bei den Käufern handelt es sich üblicherweise um natürliche Personen ohne erkennbare Kenntnisse bzw. Erfahrungen mit dem Handel von Rundholz.

Die Rundholz-Käufer melden einen Gewerbebetrieb „Holzhandel“ an und behandeln den bezahlten Gesamtkaufpreis für das Rundholz als Betriebsausgaben für den Erwerb von Umlaufvermögen im Rahmen ihres Holzhandels und kommen so zu einem Verlust aus Gewerbebetrieb.

Die erklärten Verluste aus Gewerbebetrieb dürfen nach Auffassung der Finanzverwaltung bei der Veranlagung nicht angesetzt werden. Die Rundholz-Käufer begründeten keinen Gewerbebetrieb, da sie nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnahmen und aufgrund fehlender Nachhaltigkeit über den Bereich der privaten Vermögensverwaltung nicht hinauskämen.

### BaumSparVerträge/GeschenkBaum/WaldSparBuch

Im Fall der BaumSparVerträge schließt der Investor einen Vertrag ab, der sowohl die Anpachtung einer bestimmten, örtlich abgrenzbaren Parzelle als auch einen Dienstleistungsvertrag umfasst. Die Laufzeit des Vertrages - sowohl bezogen auf die Anpachtung als auch auf den Dienstleistungsvertrag - beträgt 25 Jahre, wobei pro Jahr entweder monatlich 33 € oder ein Einmalbetrag von 360 € fällig werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Bereits vor einigen Jahren hatte die Finanzverwaltung bei diesem Modell eine Gewinnerzielungsabsicht verneint, da eine jährliche Gewinnerwartung in Höhe von 500 € nicht erreicht werden könne. Die auf solche Verträge geleisteten Zahlungen seien daher weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig.

Die beiden derzeit ebenfalls vorkommenden Modelle des GeschenkBaums oder des WaldSparBuchs sind nach Auffassung der Finanzverwaltung aus steuerrechtlicher Sicht mit den BaumSparVerträgen vergleichbar.

Im Fall der GeschenkBäume wird wiederum ein Vertrag, bestehend aus zwei Bestandteilen, abgeschlossen. Auch in diesem Fall pachtet der Investor eine individualisierte Parzelle an und schließt gleichzeitig einen Dienstleistungsvertrag ab. Hierbei wird einmalig ein Betrag in Höhe von 60 € fällig.

Bei dem WaldSparBuch pachtet der Investor 1.000 qm individuell zugewiesene Fläche an und schließt ebenfalls einen Dienstleistungsvertrag ab. Für die Anpachtung der Fläche sowie für den Abschluss des Dienstleistungsvertrages muss der Investor einmal einen Betrag in Höhe von 3.250 € aufwenden. Im Fall der WaldSparBücher gibt es eine festgelegte Rücknahmegarantie ab dem fünften Jahr nach Vertragsabschluss. Der prognostizierte Verkaufserlös beträgt nach 25 Jahren 18.500 €.

Erst ab einer Fläche von 2.875 qm könne mit einer jährlichen Gewinnerwartung von 500 € gerechnet werden, so die OFD Rheinland. Die Gewinnerwartung könne sogar noch bei zusätzlichen Kosten wie Verwaltung, Reisen etc. sinken.

#### **Hinweis:**

In all diesen Fällen soll daher von einer steuerlich unbeachtlichen Betätigung auszugehen sein. Das Gleiche gelte auch bei der Anpachtung von Kleinflächen (Anpachtung von Kleinflächen ab 2.500 qm für 1.500 €).

Im Einzelfall bleibt es dem Steuerpflichtigen jedoch u.E. unbenommen, seine Gewinnerzielungsabsicht und -möglichkeit darzulegen.

Quelle: OFD-Rheinland, Verfügung vom 7. Februar 202, S 2230 2011/0027 St 157, NWB Dok YAAAE 02375

## **24. Abzug von Altenteilsleistungen, wenn Altenteiler ins Pflegeheim kommt**

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen stritt ein Landwirt mit dem Finanzamt darüber, ob er die Kosten für die Unterbringung seiner Mutter in einem Altenheim als dauernde Last abziehen konnte. Nach Auffassung des Finanzgerichtes ist das möglich. Der Streitfall lag wie folgt:

Im Jahr 1984 hatten die Eltern dem Landwirt den Betrieb zur Größe von rund 17 ha übertragen. Er verpflichtete sich, ein Baraltenteil und auch Sachleistungen zu erbringen. Unstreitig bildete der landwirtschaftliche Betrieb damals eine existenzsichernde Wirtschaftseinheit. Bis zum Jahr 2005 bewirtschaftete der Sohn den Betrieb im Nebenerwerb, danach verpachtete er ihn und erzielte daraus Pachteinnahmen in Höhe von rund 2.000 €. Nachdem der Vater verstorben war, musste die Mutter in ein Pflegeheim für Demenzkranke. Das Pflegeheim stellte dem Sohn neben den Pflegeleistungen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von rund 500 € im Monat in Rechnung, die der Sohn zahlte.

Neben den Baraltenteilleistungen machte der Landwirt in Anlehnung an die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung monatlich 400 € als dauernde Last geltend. Er vertrat die Auffassung, dass sich seine ursprüngliche Sachleistungsverpflichtung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum BGB in einen Anspruch der Mutter auf Geldleistungen gewandelt habe. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht folgte schließlich auch das Finanzamt dieser Auffassung, allerdings sei ein Abzug nur bis zur Höhe der Erträge aus dem übertragenen Vermögen möglich, maximal also bis zur Höhe der eingenommenen Pacht. Dies ergebe sich aus der neueren BFH-Rechtsprechung.

Die Richter des Finanzgerichtes gaben jedoch dem Landwirt überwiegend Recht. Der Landwirt könne anstatt des aufgrund des Übergabevertrages zu erbringenden Naturalunterhalts ("Unterkunft und Verpflegung") den Anspruch auf Barunterhalt (als "Surrogat") in voller Höhe abziehen, da seit 1984 keine wesentliche Änderung des Versorgungsvertrages eingetreten sei und der Übergang zur Verpachtung des Betriebes weder zivil- noch steuerrechtlich eine Veränderung des Vertrages und eine Neubewertung der Ertragskraft des übertragenen Vermögens erforderlich mache.

Es bestünden keine Anhaltspunkte für einen zivilrechtlichen Anspruch des Landwirtes auf Vertragsanpassung gegenüber der noch überlebenden Übergeberin. Ohne einen zivilrechtlichen Anspruch der Vertragsparteien auf Änderung des Versorgungsvertrages oder eine zivilrechtlich tatsächlich vorgenommene Änderung des Versorgungsvertrages sei auch für steuerliche Zwecke keine neue Ertragsprognose erforderlich.

Das gelte auch für den Umzug der Mutter in ein Pflegeheim. Durch diesen sei ebenfalls keine wesentliche Änderung des Versorgungskonzeptes eingetreten, so dass auch keine Neubewertung des erzielbaren Nettoertrages erforderlich sei.

Die Schätzung der Werte für Unterkunft und Verpflegung nach den Sachbezugswerten hielt das Finanzgericht für angemessen. Darüber hinausgehende Zahlungen sah es jedoch als freiwillige Unterhaltszahlungen an.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Der BFH soll nun entscheiden, ob Altenteisleistungen auch dann weiterhin abzugsfähig sind, wenn sie nicht mehr aus den Erträgen des übergebenen Vermögens gezahlt werden können, die Ertragsminderungen aber aus unternehmerischen Entscheidungen des Übernehmers und nicht aus Veränderungen der objektiven Ertragskraft des Betriebes resultieren.

Die Abzugsfähigkeit der Zahlungen hängt vorab jedoch entscheidend von den zivilrechtlichen Vereinbarungen im Übergabevertrag ab. Hier werden die rechtlichen Weichen gestellt. Darüber sollten sich die Beteiligten bei Abfassung des Übergabevertrages im Klaren sein und sich rechtlichen Rat einholen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 16. Oktober 2012, 3 K 10451/11, Revision eingelegt (Az. des BFH: X R 37/12), LEXinform Nr. 5014460

## 25. Wirtschaftliche Einheit bei der Grunderwerbsteuer

Nach Erhöhung der Grunderwerbsteuer in Hessen auf nun ebenfalls 5 % - wie in vielen anderen Bundesländern auch – bekommt die Frage der wirtschaftlichen Einheit eine deutlich größere Bedeutung, insbesondere bei Erbauseinandersetzungen.

Dazu ist vor kurzem ein Beschluss des BFH ergangen, in dem es darum ging, ob verschiedene landwirtschaftlich genutzte Grundstücke als jeweils mehrere einzelne Grundstücke oder als wirtschaftliche Einheit im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes zu beurteilen sind.

Nach Auffassung des BFH gehören mehrere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke zu einer wirtschaftlichen Einheit, wenn sie zu einem einheitlichen Zweck zusammen gefasst sind, der sich äußerlich in einer entsprechenden einheitlichen Ausgestaltung niederschlägt, so dass die selbständige Funktion des einzelnen Grundstücks nach der Verkehrsauffassung aufgehoben wird. Diese Frage sei nach grunderwerbsteuerlichen, nicht bewertungsrechtlichen Kriterien zu beurteilen. Welche Folgen können sich aus der unterschiedlichen Beurteilung ergeben?

Setzt sich beispielsweise eine Erbengemeinschaft mit zwei Beteiligten und acht Grundstücken auseinander und erhält jeder der Beteiligten vier Grundstücke, die als eine wirtschaftliche Einheit zu beurteilen ist, so entsteht keine Grunderwerbsteuer.

Würde man dagegen nicht von einer wirtschaftlichen Einheit ausgehen und jeder Beteiligte erhält vier einzelne Grundstücke, käme man nur zu einer hälftigen Grunderwerbsteuerbefreiung, da die Beteiligten zu jeweils 50 % an den einzelnen Grundstücken beteiligt sind.

Es handelt sich dabei um unterschiedliche Vorschriften im Grunderwerbsteuergesetz. Im ersten Fall geht es um die Umwandlung gemeinschaftlichen Eigentums eines Grundstücks in Flächeneigentum, im zweiten Fall um den Übergang von einzelnen Grundstücken bzw. Anteilen daran von einer Gesamthand auf einen Beteiligten.

**Hinweis:**

Der Teufel steckt also – wie immer – im Detail. Für die Zusammenfassung von mehreren einzelnen Grundstücken zu einer wirtschaftlichen Einheit sind die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung, die Zweckbestimmung und die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne des Bewertungsgesetzes entscheidend.

Die Frage der wirtschaftlichen Einheit spielt auch beim Erwerb von Grundstücken eine Rolle, deren Wert 2.500 € nicht übersteigt. Werden mehrere Grundstücke erworben, deren Einzelwert 2.500 € nicht übersteigt, die jedoch eine wirtschaftliche Einheit bilden, so entsteht dennoch Grunderwerbsteuer. Bilden diese Grundstücke dagegen keine wirtschaftliche Einheit, so entsteht keine Grunderwerbsteuer.

Insbesondere bei Erbauseinandersetzungen sollte man neben der Einkommen- und Schenkungsteuer auch die Grunderwerbsteuer im Auge behalten. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BFH-Beschluss vom 23. August 2011, II B 145/10, BFH/NV 2011 S. 2109

## 26. Landveräußerungen aus Erbanteilen unterliegen der Genehmigungspflicht

In einem aktuellen Beschluss hat der Bundesgerichtshof festgestellt, dass Veräußerungen von Erbanteilen, die aus landwirtschaftlichen Grundstücken bestehen, der Genehmigungspflicht nach dem Grundstücksverkehrsgesetz unterliegen. Mit dem Grundstücksverkehrsgesetz verfolgt der Gesetzgeber in Deutschland u.a. das Ziel der Sicherung des Fortbestandes und den Schutz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Ein Versagungsgrund für die Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages ist z.B. die ungesunde Verteilung des Grund und Bodens oder eine durch den Verkauf unwirtschaftliche Aufteilung oder wenn der Preis in einem groben Missverhältnis zum Wert des Grundstücks steht. Häufig wird bei einer Untersagung des Verkaufs wegen ungesunder Verteilung des Grund und Bodens das Siedlungsunternehmen des Landes mit dem Vorkaufsrecht beauftragt.

Der BGH ist der Auffassung, dass die Genehmigungspflicht auch dann gilt, wenn die Form der Erbanteilsübertragung allein deswegen gewählt wird, um diese Pflicht zu umgehen. Rechtsgeschäfte, durch die das Eigentum

an einem landwirtschaftlichen Grundstück von einem Erben auf einen Dritten übergeht, bedürften der Genehmigung. Bei diesen Geschäften, insbesondere bei Veräußerungen an einen Nicht-Landwirt, sei zu prüfen, ob Veräußerungsgründe nach dem Grundstücksverkehrsgesetz vorlägen, so der BGH.

Im Urteilsfall war zunächst ein Kaufvertrag zwischen einer Erbengemeinschaft und einem auch als Forstwirt tätigen Notar abgefasst worden. Nachdem die Genehmigungsbehörde angezeigt hatte, dass sie den Vertrag dem Siedlungsunternehmen zur Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes vorgelegt habe, nahmen die Beteiligten ihren Genehmigungsantrag zurück und schlossen einen notariellen Erbteilsübertragungsvertrag, in dem sie den Kaufvertrag aufhoben und eine Teilerbauseinandersetzung vornahmen. Im Nachlass verblieben nur noch die Grundstücke, die Gegenstand des aufgehobenen Kaufvertrages waren. Im Anschluss verkauften sie ihre Erbanteile zu dem bereits ursprünglich vereinbarten Preis. Für diesen Vertrag beantragten sie keine Genehmigung. Zu Unrecht, wie der Landwirtschaftssenat des BGH entschied. Die hier gewählte Vertragsgestaltung stelle ein Umgehungsgeschäft dar.

Quelle: BGH-Beschluss vom 23. November 2012, Blw 13/11, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)

## 27. Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen

Die Altenteilsleistungen sind grundsätzlich mit ihrem tatsächlichen Wert, der im Einzelnen nachzuweisen ist, beim Hofübernehmer abzugsfähig und beim Hofübergeber zu versteuern. Nach der Rechtsprechung des BFH sind unbare Altenteilsleistungen bei einer erforderlichen Schätzung, z.B. bei der Verpflichtung zur Gewährung von Kost und Wohnung, mit den Sachbezugswerten anzusetzen (ab dem 1. Januar 2007 nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung bzw. für frühere Jahre nach der Sachbezugsverordnung). Hierfür hat die Finanzverwaltung eine Zusammenstellung herausgegeben:

Nichtbeanstandungsgrenzen für unbare Altenteilsleistungen						
Veranlagungszeitraum	Einzelperson			Altenteilerehepaar		
	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt	Verpflegung	Heizung, Beleuchtung, andere Nebenkosten	gesamt
	€	€	€	€	€	€
2009	2.520	560	3.080	5.040	1.120	6.160
2010	2.580	573	3.153	5.160	1.146	6.306
2011	2.604	580	3.184	5.208	1.160	6.368
2012	2.628	583	3.211	5.256	1.166	6.422
<b>2013</b>	<b>2.688</b>	<b>598</b>	<b>3.286</b>	<b>5.376</b>	<b>1.196</b>	<b>6.572</b>

Die Werte berücksichtigen freie Verpflegung sowie freie Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten. Für diese Leistungen werden die Beträge seit 1995 entsprechend geschätzt.

### Hinweis:

Hierzu hat das Finanzgericht Niedersachsen in einem Urteil festgestellt, dass auch eine anteilige Schätzung anhand der tatsächlich angefallenen Kosten möglich ist. Die Aufwendungen für Heizung, Beleuchtung und andere Nebenkosten seien nämlich seit 1995 nur fortgeschriebene Werte ohne gesicherte Datenbasis.

Demnach können in den Fällen, in denen dies günstiger ist, Aufwendungen für Heizung und Beleuchtung im Verhältnis der Wohnfläche und die sonstigen Kosten nach der Zahl der Bewohner aufgeteilt und als Altenteilsleistungen abgezogen werden.

Die nachweisbar gezahlten Barleistungen können daneben als Leibrente (Abzug nur mit dem Ertragsanteil) oder dauernde Last (voller Abzug) berücksichtigt werden. Dies hängt u.a. von den vertraglichen Gestaltungen und dem übergebenen Vermögen ab.

Bei den Altenteilsberechtigten sind die Altenteilsleistungen korrespondierend als sonstige Einkünfte anzusetzen und ggf. zu versteuern.

### Überlassen einer Wohnung

Wird eine Wohnung aufgrund eines Altenteilervertrages überlassen, ist seit Abschaffung der Nutzungswertbesteuerung der Nutzungswert der Wohnung weder beim Altenteilsverpflichteten als dauernde Last noch beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge zu erfassen. Eine Ausnahme gilt nur für Baudenkmale.

Mit der Wohnungsüberlassung verbundene Aufwendungen, die dem Altenteiler als wiederkehrende Leistungen zufließen, sind dagegen als dauernde Last abzugsfähig und beim Altenteiler als wiederkehrende Bezüge zu berücksichtigen. Zu erfassen sind demnach insbesondere Aufwendungen für Strom, Wasser, Heizung und Schönheitsreparaturen. Nicht anzusetzen sind dagegen Abschreibungen und Zinsen.

**Hinweis:**

U.E. ist es aber auch möglich, größere Instandhaltungsaufwendungen als dauernde Last abzusetzen, wenn der Übernehmer sich dazu verpflichtet hat und sie für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind, z.B. Ersatz der defekten Heizung oder Erneuerung des undichten Daches. Dass zeitgleich mit der gesetzlich geschuldeten Erhaltungsmaßnahme eine zeitgemäße Modernisierung bewirkt wird, ist unschädlich. Entscheidend ist allein, dass die Maßnahme zur Erfüllung der Pflichten aus dem Altenteilervertrag bzw. der gesetzlichen Pflichten durchgeführt wird.

Ein Abzug als dauernde Last kommt allerdings nicht in Betracht, wenn sich der Vermögensübergeber die Nutzungsbefugnis am gesamten übertragenen Vermögen vorbehalten hat.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 21. Februar 2013, S 2221 1.1 10/24 St 32, LEXinform Nr. 5234351

## 28. Netto- oder Bruttoeinnahmen bei Durchschnittsatzgewinnermittlung?

Ein Landwirt, der seinen Gewinn nach § 13a EStG (Durchschnittsätzen) ermittelte, erzielte auch Einnahmen aus Pensionspferdehaltung. Diese Einnahmen erfasste er neben dem Grundbetrag in Höhe von 35 % der Nettoeinnahmen als Dienstleistung für Nichtlandwirte. Umsatzsteuerlich wurden die Einnahmen der Regelbesteuerung unterworfen.

Das Finanzamt vertrat im Rahmen einer Betriebsprüfung die Auffassung, dass für einkommensteuerliche Zwecke die Brutto- und nicht die Nettoeinnahmen anzusetzen seien. Entsprechend erhöhte es den Gewinn.

Der Landwirt brachte hiergegen vor, dass nicht die Bruttoeinnahmen anzusetzen seien. Die Umsatzsteuer sei lediglich ein durchlaufender Posten. Ansonsten müssten auch die Vorsteuerbeträge zusätzlich zum Abzug zugelassen werden.

Dies sah das Finanzgericht Niedersachsen allerdings nicht so und wies die Klage des Landwirts ab. Die Umsatzsteuer stelle keinen durchlaufenden Posten dar. Es spiele auch keine Rolle, ob die Pensionspferdehaltung der Regelbesteuerung unterliege oder nicht. Es sei ohnehin aufgrund EU-Rechts zweifelhaft, ob regelbesteuernde Umsätze überhaupt der Gewinnermittlung nach § 13a EStG zugerechnet werden könnten. Außerdem stelle die Gewinnermittlung nach § 13a EStG eine Vereinfachungsregelung dar, die in pauschalierender Form davon ausgehe, dass dem Landwirt im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen Betriebsausgaben in Höhe von 65 % der Einnahmen entstünden. Es gebe keinen Grund, die Umsatzsteuer bei Anwendung der Durchschnittsatzgewinnermittlung anders als andere Kostenfaktoren zu behandeln.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht weist den Landwirt lapidar darauf hin, dass er jederzeit die Möglichkeit habe, auf die Durchschnittsatzgewinnermittlung zu verzichten und seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahme-Überschussrechnung zu ermitteln.

Es entsteht der Eindruck, dass die § 13a-Gewinnermittlung nicht nur dem Bundesrechnungshof ein Dorn im Auge ist. Dieser kritisiert diese Gewinnermittlungsart schon seit Langem.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 19. Dezember 2012, 4 K 170/12, [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

## 29. Wertermittlung bei Entnahme von Grundstücken

In manchen Gemeinden erfolgt die Baulandausweisung nur unter bestimmten Bedingungen, z.B. um bereits im Ort Ansässigen die Möglichkeit zu geben, dort zu bauen. So verhielt es sich in einem Fall aus Bayern. Hier hatten Landwirtseheleute einen Vorbescheid zur Errichtung zweier Einfamilienhäuser für ihre beiden Kinder beantragt. Nach Ansicht der zuständigen Stelle bestand jedoch keine Aussicht auf Erfolg, da die Grundstücke im Außenbereich lagen. Die Gemeinde änderte jedoch ihren Bebauungsplan unter der Auflage, dass mit den Landwirten eine notarielle Vereinbarung hinsichtlich des so genannten Einheimischen-Modells abgeschlossen wurde. In dieser Vereinbarung wurde ein Ankaufsrecht für die Gemeinde eingeräumt, da eine Baugebietsausweisung nur für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) zulässig sein sollte. Als Kaufpreis im Falle der Ausübung des Ankaufsrechtes wurden 160 € pro qm vereinbart. Die Landwirtseheleute übertrugen schließlich diese Grundstücke mitsamt der notariellen Vereinbarung auf die Kinder. Als Entnahmewert wurde der mit der Gemeinde vereinbarte Ankaufspreis zugrunde gelegt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass als Entnahmewert 210 € pro qm angemessen gewesen wären. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses habe bereits Bauland vorgelegen. Der mit der Gemeinde abgeschlossene Vertrag habe nicht seine Grundlage in der hoheitlichen Bauplanung gehabt, sondern habe lediglich der Verhinderung der Besteuerung gedient.

Nachdem das Finanzamt auch im Einspruchsverfahren nicht von seiner Auffassung abrücken wollte, mussten die Landwirtseheleute klagen. Das Finanzgericht gab ihnen Recht.

Beabsichtige ein Landwirt, seinen Kindern baureife Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zukommen zu lassen und räume er der Gemeinde im Rahmen des so genannten Einheimischen-Modells ein Ankaufsrecht für die betroffenen Grundstücke ein, die daraufhin im Wege einer geänderten Bauleitplanung die Grundstücke als Wohngebiet ausweise, sei als Entnahmewert der vereinbarte niedrige Kaufpreis maßgebend. Durch das Ankaufsrecht der Gemeinde mit Festlegung eines Kaufpreises sei die Nutzung und Veräußerung der Grundstücke beschränkt. Ein Erwerber hätte im maßgebenden Zeitpunkt keinen höheren Preis gezahlt. Daher seien 160 € der richtige Entnahmewert.

Einen Gestaltungsmissbrauch konnte das Finanzgericht nicht erkennen. Ziel sei gewesen, den Kindern baureife Grundstücke aus dem landwirtschaftlichen Vermögen zuzuwenden. Die Vereinbarung mit der Gemeinde sei trotz der damit verbundenen Beschränkungen der einfachste und wirtschaftlichste Weg gewesen. Ein anderer Weg, dieses Ziel einvernehmlich zu erreichen, habe nicht bestanden.

**Hinweis:**

Das Urteil ist rechtskräftig geworden, denn der BFH hat die Beschwerde nicht zugelassen.

Quelle: FG München, Urteil vom 12. Juli 2011, 2 K 769/08, EFG 2012 S. 501, BFH-Beschluss vom 29. Mai 2012, IV B 111/11, BFH/NV 2012 S. 1482

### 30. Klärschlammabfuhr unterliegt der Regelbesteuerung

Nun hat der BFH entschieden: Die Abfuhr von Klärschlamm durch einen Landwirt unterliegt - bereits für Jahre vor 2011 - der Regelbesteuerung mit 19 % USt. Dies gilt nach Auffassung des BFH auch in den Fällen, in denen der Landwirt Klärschlamm auf eigene Flächen ausbringt. Die Vorinstanz - das Finanzgericht Rheinland-Pfalz - hatte dies noch anders gesehen.

Im Streitfall hatte ein pauschalierender Landwirt in den Jahren 2005 bis 2007 Klärschlamm auf seinen eigenen Flächen als Dünger ausgebracht und hierfür vom Abwasserwerk der Gemeinde eine Vergütung erhalten. Im Rahmen einer Umsatzsteuersonderprüfung unterwarf der Prüfer die Entgelte der Umsatzsteuer. Diese Leistungen gehörten nicht zur landwirtschaftlichen Urproduktion und könnten daher nicht unter die Umsatzsteuerpauschalierung fallen. Der Landwirt hielt dagegen, er hole den Klärschlamm ab, um diesen als Düngerersatz aufzubringen. Es handele sich daher um einen eigenbetrieblichen Transport von Naturdünger, der ausschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion diene.

Der BFH folgte dieser Argumentation jedoch nicht. Der Landwirt habe durch die Übernahme, die Abfuhr und die Entsorgung des Klärschlammes eine einheitliche sonstige Leistung erbracht. Der Gemeinde als Betreiber des Abwasserwerkes sei lediglich an der Leerung der Klärschlamm-Lagerstätten und der ordnungsgemäßen Entsorgung gelegen gewesen. Darin sei keine landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie zu erkennen. Durch den positiven Nebeneffekt des Einsatzes des Klärschlammes zu Düngezwecken werde die Leistung nicht zu einer landwirtschaftlichen Dienstleistung. Ein so genannter Hilfsersatz sei in der Ausbringung des Klärschlammes ebenfalls nicht zu erblicken.

**Hinweis:**

Erneut betont der BFH, dass die einkommensteuerliche Beurteilung der Einnahmen aus der Klärschlammabfuhr keine Bedeutung für die Umsatzsteuer hat.

Quelle: BFH-Urteil vom 23. Januar 2013, XI R 27/11, LEXinform Nr. 0928890

### 31. 4.000 €-Vereinfachungsregel bei der Umsatzsteuer

Auch grundsätzlich der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze bei pauschalierenden Land- und Forstwirten können ausnahmsweise noch in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden, sofern diese Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 4.000 € betragen. Dies gilt z.B. für Schneeräumdienste für die Gemeinde. Ziel der Vereinfachungsregelung ist es, dass land- und forstwirtschaftliche Unternehmen mit nur geringen regelbesteuerten Umsätzen nicht zwingend eine Umsatzsteuervoranmeldung bzw. -erklärung abgeben müssen. Was als Vereinfachungsregel gedacht war, hat sich zunehmend zu einem bürokratischen Hindernis entwickelt, so dass sich das Bundesfinanzministerium genötigt sah, in einem Schreiben dazu Stellung zu nehmen. Darin wird nun Folgendes festgehalten:

- Nur solche Umsätze, die einen engen Bezug zur eigenen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugertätigkeit des Unternehmers aufweisen, können in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden.
- Die 4.000 €-Grenze ist eine Nettogrenze. Dabei dürfen die Umsätze voraussichtlich nicht mehr als 4.000 € im laufenden Kalenderjahr betragen.
- Weitere Voraussetzung ist, dass der Unternehmer in dem Kalenderjahr voraussichtlich keine Umsätze ausführt, für die er eine Umsatzsteuererklärung abgeben müsste.
- Es besteht weiterhin die Pflicht zur Aufzeichnung der Umsätze, für die die Vereinfachungsregelung gilt.

- Die Vereinfachungsregelung umfasst z.B. nicht die Umsätze aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat einer Genossenschaft, als Makler landwirtschaftlicher Versicherungen oder als landwirtschaftlicher Sachverständiger. Auch Umsätze aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage und aus der umsatzsteuerpflichtigen Verpachtung oder Vermietung von Wirtschaftsgütern, die nicht dem normalen Ausrüstungsbestand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zuzurechnen sind, sollen nicht unter die Vereinfachungsregel fallen.

**Hinweis:**

Die 4.000 €-Grenze wird nach diesem Schreiben sehr eng ausgelegt. Offen bleibt weiterhin, welche Umsätze nun tatsächlich darunter fallen. Hier wäre eine weitere Klarstellung hilfreich gewesen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25. März 2013, S 7410/07/10016 02, LEXinform Nr. 5234426

### 32. Begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer kann ein Betrieb, Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil zu 85 % steuerfrei auf den Nachfolger oder Erben übergehen, wenn dieser das Unternehmen fortführt. Auf Antrag kommt sogar eine 100 %-ige Steuerfreistellung in Betracht, wenn der Betrieb sieben Jahre lang weitergeführt wird. Das gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Ob ein solcher vorliegt, richtet sich dabei aber nicht in erster Linie nach dem Einkommensteuerrecht, sondern nach dem Bewertungsrecht.

Die Finanzverwaltung hat sich jetzt zu der Frage geäußert, ob es sich um begünstigungsfähiges land- und forstwirtschaftliches Vermögen handelt, wenn ein Eigentümer, der selbst keinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führt (Nichtlandwirt), Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung für weniger als 15 Jahre an einen Dritten verpachtet.

Zum begünstigungsfähigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehört unter anderem nämlich der Wirtschaftsteil, allerdings mit Ausnahme der Stückländereien. Einzelne verpachtete land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind nur dann - nicht begünstigte - Stückländereien, wenn die Pachtdauer am Bewertungsstichtag mindestens 15 Jahre beträgt.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind daher die Tatbestandsvoraussetzungen einer Stückländerei in den Fällen einer Verpachtung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt, wenn die Mindestpachtdauer nicht erreicht wird.

**Hinweis:**

Es handelt sich also dann um begünstigungsfähiges Vermögen und nicht um Stückländereien, wenn die Pachtdauer weniger als 15 Jahre beträgt. Hierauf sollte unbedingt bei Abschluss von Pachtverträgen geachtet werden.

Ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft setzt keinen vollen land- und forstwirtschaftlichen Besitz mit Wirtschaftsgebäuden, Betriebsmitteln usw. voraus. Auch ein einzelnes land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundstück, das nicht zum Grundvermögen zu rechnen ist, kann ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft sein. Jedoch wird die Begünstigung grundsätzlich nicht bei der Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter gewährt. Lassen Sie sich von uns beraten.

Quelle: OFD-Frankfurt, bundeseinheitlich abgestimmte Verfügung vom 2. November 2012, S 3812b A 10 St 119, DStR 2013 S. 470

### 33. Bewertung eines Pferdezuchtbetriebes mit Spitzen-Deckhengst

Ein Pferdehalter erhielt einen neuen - erhöhten - Einheitswertbescheid vom Finanzamt. Darin waren die Erträge aus einer Deckhengsthaltung im Wege eines Einzelertragswertes gesondert erfasst. Diese bilde nämlich einen eigenständigen Nutzungsteil des Betriebes, der nicht im Vergleichswert der Landwirtschaft abgebildet werde, so das Finanzamt. Durch den derart erhöhten Einheitswert entfielen auch die Voraussetzungen für die Gewinnermittlung nach § 13a EStG (Durchschnittsätzen).

Tatsächlich unterhielt der Pferdehalter auf eigenen und zugepachteten Flächen eine Pferdewirtschaft. Eine Deckstation war vorhanden, wenn auch im Streitjahr noch die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen fehlten. Neben der eigenen Zucht und Ausbildung von Pferden wurden auch zwei Deckhengste gehalten, deren Samen im eigenen Betrieb eingesetzt und über eine fremde Deckstation (weltweit) vermarktet wurden. Die beiden Hengste wurden auch im Pferdesport sehr erfolgreich als Dressurpferde eingesetzt.

Gegen die neue Einheitswertfestsetzung brachte der Pferdehalter vor, dass die Hengsthaltung als Vattertierhaltung unselbständiger Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sei. Es handele sich nicht um einen Nebenbetrieb oder eine Sondernutzung. Eine Höherbewertung entfalle daher.

So sahen es auch die Richter am Finanzgericht Münster. Die Deckhengsthaltung sei der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen. Sie erfolge unstreitig auf einer ausreichenden Flächen- und Futtergrundlage. Zwar seien Besamungsstationen unstreitig als sonstige landwirtschaftliche Nutzung zu erfassen. Eine Besamungsstation unterhielt der Pferdehalter jedoch gerade nicht. Allein die Tatsache, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein besonders erfolgreiches Zuchttier gehalten werde, rechtfertige nicht die Annahme einer sonstigen

landwirtschaftlichen Nutzung - und damit einer Höherbewertung. Dies gelte trotz der Tatsache, dass die Pferdehaltung aufgrund der Technisierung der Land- und Forstwirtschaft nicht mehr von grundlegender Bedeutung für diese sei.

**Hinweis:**

Für die Einheitsbewertung erfolgt die Erfassung der Tierhaltung bzw. Tierzucht als Ertragswert des landwirtschaftlichen Betriebes im Rahmen eines vergleichenden Verfahrens. Demgegenüber ist ein Einzelertragswert zu ermitteln, wenn es sich bei der landwirtschaftlichen Nutzung um einen Nebenbetrieb oder um eine sonstige land- oder forstwirtschaftliche Nutzung handelt.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 31. Januar 2013, 3 K 2591/11 EW, [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

### 34. Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte

So urteilte das Bundessozialgericht in einem Fall, in dem eine Ehefrau auf dem von ihrem Ehemann gepachteten Hof eine gewerbliche Pensionspferdehaltung betrieb:

- Beruht ein landwirtschaftliches Unternehmen (auch) auf Bodenbewirtschaftung und erreicht es die Mindestgröße, so tritt Versicherungspflicht des Unternehmers in der Krankenversicherung der Landwirte ein, unabhängig davon, wie die Einnahmen aus dem Unternehmen steuerrechtlich bewertet werden oder ob etwa der Bodenbewirtschaftung innerhalb des Gesamtunternehmens nur eine untergeordnete Hilfsfunktion zukommt.
- Die Versicherungspflicht eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der ausschließlich ein einheitliches, auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen mit sowohl landwirtschaftlichen als auch gewerblichen Tätigkeiten betreibt, entfällt nicht wegen einer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit außerhalb der Land- und Forstwirtschaft, auch wenn die gewerblichen Tätigkeiten nach Gewinn und Arbeitszeitaufwand überwiegen.

Zum Betrieb gehörten in den streitigen Jahren 15 bis 16 ha Grünland. Die landwirtschaftliche Krankenkasse stellte die Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenkasse fest und forderte Beiträge an bzw. nach. Die Pensionsstallbesitzerin klagte hiergegen. Sie unterliege nicht der Versicherungspflicht, da sie außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich gewerblich tätig sei, nämlich im Rahmen ihrer gewerblichen Pensionspferdehaltung. Aufgrund eines Vergleichs der Arbeitszeiten sei die gewerbliche Pensionstierhaltung als hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit anzusehen, da der Zeitaufwand hierfür höher gewesen sei als für das gelegentliche Verbringen der Tiere auf die Wiese.

Vor dem Landessozialgericht Schleswig-Holstein bekam sie in der ersten Instanz zwar Recht, das Bundessozialgericht hob das Urteil jedoch auf und stellte die Versicherungspflicht fest.

Die gewerbliche Tätigkeit der Pensionsstallhaltung könne nicht getrennt von der landwirtschaftlichen Bodenbewirtschaftung betrachtet werden.

Es komme auch nicht darauf an, dass mit dem Unternehmen als solchem "final" ein "landwirtschaftlicher Zweck", etwa die Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, verfolgt werde. Ebenso sei unerheblich, ob in dem Unternehmen außerdem andere Zwecke verfolgt würden und wie sich Umfang und Ertrag der verschiedenen Tätigkeiten zueinander verhalte. Vorliegend gehe es um ein einheitliches Unternehmen, innerhalb dessen zwar verschiedene Tätigkeiten verrichtet wurden, jedoch ohne dass die entsprechenden Unternehmensbereiche in irgendeiner Weise verselbstständigt und deshalb gesondert zu betrachten gewesen wären. So dienten insbesondere die Stallungen und Auslauf- bzw. Weideflächen unmittelbar und ausschließlich dem Unternehmenszweck der Pensionshaltung von Pferden. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grünlandes beschränkte sich auf die Nutzung als Auslauf und Weide für die gehaltenen Pferde. Es bestehe daher Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Landwirte.

**Hinweis:**

Die steuerliche Beurteilung von Einkünften entfaltet keine Bindungswirkung für das Sozialversicherungsrecht. Hier bedarf es einer separaten Prüfung durch den Sozialversicherungsträger.

Quelle: BSG-Urteil vom 27. Juni 2012, B 12 KR 18/10 R, LEXinform Nr. 1580988

### 35. Einheitsbewertung bei Windkraftanlagen

Im Jahr 2012 hatte der BFH geurteilt, dass bei mehreren mit einem Windrad bebauten Grundstücken nicht die gesamte Fläche dem Grundvermögen zuzuordnen ist, sondern nur die tatsächlich mit den Windrädern bebaute.

In dem vom BFH entschiedenen Fall hatte ein Landwirt in größerem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen an einen Windparkinvestor verpachtet. Dieser hatte auf den Flächen zehn Windkraftanlagen errichtet. Die nicht der unmittelbaren Errichtung der Windkraftanlage dienenden Flächen durfte der Landwirt weiterhin landwirtschaftlich nutzen. Das Finanzamt hatte die gesamten Flächen als Grundvermögen bewertet. Dadurch ergab sich ein wesentlich höherer Einheitswert.

Sowohl das Finanzgericht Münster als auch der BFH entschieden, dass in diesem Fall nicht das gesamte Flurstück dem Grundvermögen zuzurechnen ist, sondern nur die Standortflächen für die Windkraftanlagen. Für die übrigen, weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen gelten nach Auffassung der Richter nach wie vor die Bewertungsvorschriften für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

#### **Hinweis:**

Nun setzt die Finanzverwaltung diese Rechtsprechung auch um, wie sich aus einer Verfügung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein ergibt. An der bisherigen Auffassung, nach der in Verpachtungsfällen stets die an den Betreiber der Windkraftanlagen verpachteten Flächen insgesamt dem Grundvermögen zuzurechnen sind, hält die Verwaltung nicht mehr fest. Sofern Einheitswertbescheide noch nicht bestandskräftig sind, können diese noch geändert werden. In anderen Fällen kann ein Antrag auf Wertfortschreibung gestellt werden. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: Finanzministerium Schleswig-Holstein, Verfügung vom 7. März 2013, VI 353 S 3131 1001, NWB Dok: KAAAE-32312

## **36. Keine Pauschalierung für Verwertung von Speiseabfällen**

Ein pauschalierender Landwirt holte bei Restaurants und Kantinen Speisereste ab, bereitete diese in seinem Betrieb auf und verfütterte sie in den ersten Jahren an seine Mastschweine. Nach Eintritt eines Verfütterungsverbotes bereitete er sie auf und gewann aus ihnen Gas in seiner Biogasanlage. Die entstehenden Gärsubstrate brachte er als Düngerersatz auf seine Felder auf. Der Landwirt führte auf diese Erlöse keine Umsatzsteuer ab. Er vertrat die Auffassung, dass eine landwirtschaftliche Dienstleistung vorliege, da die Speisereste zur Fütterung und nach Vergärung als Düngerersatz in seinem landwirtschaftlichen Betrieb eingesetzt wurden. Für diese Umsätze sei die Pauschalierung anwendbar.

Das Finanzamt unterwarf die Erlöse jedoch der Regelbesteuerung und forderte Umsatzsteuer nach. Nun hat der BFH den Fall entschieden, die Vorinstanz - das Finanzgericht Münster - und damit auch die Auffassung des Finanzamtes bestätigt. Es liege keine landwirtschaftliche Dienstleistung vor, für die die Pauschalierung anwendbar sei.

Der BFH begründet sein Urteil u.a. damit, dass die EU-Vorgaben in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eng auszulegen seien. Dazu gehöre nicht die Entsorgung von Speiseresten. Dies sei keine landwirtschaftliche Dienstleistung. Selbst wenn die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb angesehen werden könne, ändere dies nichts an der umsatzsteuerlichen Beurteilung.

#### **Hinweis:**

Vertrauensschutz aufgrund anders lautender Umsatzsteuer- und Einkommensteuerrichtlinien im Streitjahr, das war das Jahr 2009, wollte der BFH dem Landwirt nicht gewähren. Die entsprechende Vorschrift in der Abgabenordnung greife nicht bei Erstbescheiden. Da der Landwirt davon ausgegangen war, dass die Umsätze der Pauschalierung unterlagen, hatte er keine Umsatzsteuererklärung abgegeben.

Jetzt verbleibt dem Landwirt noch ein Antrag auf Herabsetzung der Steuer im Billigkeitswege. Dies verlangt jedoch neben dem Nachweis einer sachlichen auch den einer persönlichen Billigkeit.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. Januar 2013, V R 34/11, NWB DokNr.: MAAAE 34154

## **37. Gewerbliche Transporte: Nicht nur an die Steuern denken!**

Vermeintlich übernehmen Landwirte auch rein gewerbliche Transporte mit ihren Zugmaschinen und Anhängern, sei es Transporte für Biogasanlagen oder Transporte von Baumaterialien, Mutterboden etc. Dies kann nicht nur Konsequenzen bei der Kfz-Steuer haben, sondern auch in anderen Bereichen, die häufig sogar schwerer wiegen. Übernehmen Sie solche Dienste, sollten Sie an Folgendes denken:

#### **Zulassung**

Landwirtschaftliche Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h bedürfen einer Zulassung, wenn sie für Gewerbebetriebe eingesetzt werden.

#### **Güterkraftverkehrsgesetz**

Während für Transporte in und für landwirtschaftliche Betriebe keine Erlaubnis nach diesem Gesetz erforderlich ist, gilt dies nicht für den geschäftsmäßigen Güterverkehr, z.B. bei Beförderungen für Bauunternehmer. Dieser erfordert eine Erlaubnis der zuständigen Behörde, z.B. des Landkreises. Ein Verstoß gegen die Erlaubnispflicht ist bußgeldbewährt. Die Erlaubnis beinhaltet folgende Auflagen:

- Sachkunde und Zuverlässigkeit des Unternehmers (u.a. z.B. Führungszeugnis),
- finanzielle Leistungsfähigkeit (u.a. z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, Sozialversicherung),
- Güterschaden-Haftpflichtversicherung,

- Marktzugang.

Eine Beförderung landwirtschaftliche Bedarfsgüter und Erzeugnisse im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist ebenso wie die Beförderungsleistungen für einen Maschinenring oder eine vergleichbare Einrichtung im Umkreis von 75 km erlaubnisfrei.

#### **Hinweis:**

Es kann ein externer Verkehrsleiter vom Unternehmer bestellt werden. Dieser darf aber für max. vier Unternehmer mit max. 50 Fahrzeugen fungieren.

#### **Berufskraftfahrerqualifikation**

Kraftfahrer, die Kfz mit mehr als 3,5 t Gesamtmasse einsetzen, müssen eine Grundqualifikation nachweisen (Ausnahme: z.B. Kfz bis 45 km/h Höchstgeschwindigkeit). Diese Qualifikation kann über Weiterbildungsmaßnahmen und Prüfungen erworben werden. Personen, die vor dem 10. September 2009 ihren Führerschein erworben haben, haben i.d.R. diese Grundqualifikation.

Es müssen Warenbegleitpapiere (Lieferschein) mitgeführt werden.

#### **Führerschein**

In der Regel ist der Führerschein der Klasse C/CE erforderlich. Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt sein. Hier gibt es allerdings eine Ausnahme für die Beförderung von Biomasse und Gärprodukten für gewerbliche Biogasanlagen mit landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern bis 60 km/h Höchstgeschwindigkeit. Hier ist die Klasse T ab 16 Jahren ausreichend.

#### **Ladungssicherung**

Die Ladung muss ordnungsgemäß gesichert sein. Nach der Straßenverkehrsordnung ist nicht nur der Fahrer, sondern auch der Halter und u.U. der Verloader verantwortlich. Bei nicht ausreichender Sicherung können ein Bußgeld verhängt werden, Punkte in Flensburg anfallen, u.U. droht der Verlust des Versicherungsschutzes oder auch ein Strafverfahren, z.B. bei einem Unfall.

#### **Versicherung/Berufsgenossenschaft**

Die Kfz müssen sowohl für landwirtschaftliche als auch gewerbliche Transporte versichert sein. Es ist abzuklären, ob und welche Fahrten von der Haftpflichtversicherung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgedeckt sind.

#### **Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung**

Für gewerbliche Zwecke genutzte und zugelassene Kfz und Anhänger müssen bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h alle zwei Jahre zu einer Hauptuntersuchung. Bei höheren Höchstgeschwindigkeiten sind eine jährliche Hauptuntersuchung und eine halbjährliche Sicherheitsprüfung erforderlich.

#### **Kontrollgeräte**

Diese dienen zur Feststellung von Lenk- und Ruhezeiten sowie Geschwindigkeiten. Sie sind vorgeschrieben für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse einschließlich Anhänger von über 3,5 t. Es gibt hiervon Ausnahmen, z.B. für Fahrzeuge, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in einem gewissen Umkreis transportieren oder Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h.

#### **Autobahnmaut**

fällt bei Fahrzeugen an, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt, die ausschließlich für den Güterverkehr bestimmt sind und deren zulässige Gesamtmasse mindestens 12 t beträgt.

#### **KFZ-Steuer**

Werden bisher steuerbefreite land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger für gewerbliche Transporte eingesetzt, geht die Steuerbefreiung für jeden angebrochenen Monat, in dem die Maschinen hierfür eingesetzt werden, verloren. Dies ist dem Finanzamt mitzuteilen.

#### **Umsatzsteuer**

Transporte für Nicht-Landwirte unterliegen grundsätzlich der Regelbesteuerung zu 19 %.

#### **Dieselbeihilfe**

entfällt, soweit gewerbliche Transporte durchgeführt werden.

#### **Hinweis:**

Informieren Sie sich rechtzeitig bei den zuständigen Stellen über die außersteuerlichen Konsequenzen von Transporten für außersteuerliche Zwecke. Für steuerliche Hinweise stehen wir zur Verfügung.

### 38. Weiterverpachtung gekaufter Flächen führt zu Privatvermögen

Um einen Sachverhalt steuerlich richtig würdigen zu können, muss man häufig in die Vergangenheit abtauchen. Gerade wenn man sich auf eine günstigere steuerliche Behandlung berufen will, muss der Steuerpflichtige Nachweise bringen. Dies ist in einem Fall gelungen, den jetzt das Niedersächsische Finanzgericht entschieden hat.

In den 1970er Jahren verzichtete ein Landwirt auf sein Hoferbrecht, studierte stattdessen und wurde landwirtschaftlicher Oberrat an diversen Landwirtschaftsschulen. Sein Bruder erhielt den Hof, der jedoch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet. Deshalb erwarb der landwirtschaftliche Oberrat nun Flächen von seinem Bruder, u.a. eine Forst- sowie eine Ackerfläche. Die Ackerfläche überließ er seinem Bruder unentgeltlich zur Bewirtschaftung, ab dem 1. Juli 1977 war das Grundstück an einen dritten Landwirt verpachtet. Ab 1990 wurden die Einkünfte als solche aus Land- und Forstwirtschaft erklärt. Im Jahr 2005 starb der landwirtschaftliche Oberrat. Seine beiden Töchter erbten das Eigentum in Erbengemeinschaft. Im Jahr 2006 wurde ein Teil der ererbten landwirtschaftlichen Grundfläche als Bauland verkauft. Die Töchter waren der Auffassung, es handele sich um Privatvermögen, da vom Zeitpunkt des Erwerbs an die Grundstücke nie selbst aktiv bewirtschaftet worden waren, sondern stets verpachtet gewesen seien. Das Finanzamt vertrat dagegen die Meinung, es lägen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vor, die Gewinne aus der Baulandveräußerung seien steuerlich zu erfassen. Der Erblasser selbst habe immer Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erklärt.

Das Niedersächsische Finanzgericht verneinte jedoch ebenfalls die Betriebsvermögenseigenschaft und gab der Erbengemeinschaft Recht. Der Erblasser habe das Grundstück nach Erwerb von seinem Bruder gar nicht seinem Betriebsvermögen zuordnen können, da er es zu keinem Zeitpunkt selbst bewirtschaftet habe. Eine Bewirtschaftungsabsicht sei nicht nachweisbar. Ein Wahlrecht, das Ackerland dem Betriebs- oder Privatvermögen zuzuordnen, habe nicht bestanden. Die anfängliche unentgeltliche Überlassung an den Bruder sowie die anschließende Verpachtung an einen fremden Landwirt sei außerdem nicht einer Selbstbewirtschaftung gleichzusetzen. Die Erklärung der Einkünfte als solche aus Vermietung und Verpachtung sei nicht als Einlageerklärung zu interpretieren.

#### **Hinweis:**

Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Betriebes fehlt es an der Zuordnung zum Betriebsvermögen, wenn der Erwerber im Zeitpunkt des Kaufs die erworbenen Flächen oder den erworbenen Betrieb zu keinem Zeitpunkt selbst bewirtschaftet, sondern sofort verpachtet. Nur wenn der Landwirt beabsichtigt, die Fläche in Eigenbewirtschaftung zu nehmen, kann er diese dem Betriebsvermögen zuordnen. Dies hat auch Bedeutung, wenn z.B. Rücklagen übertragen werden sollen. Eine solche Übertragung kann nur auf Betriebsvermögen erfolgen.

Anders sind aber solche Fälle zu beurteilen, in denen landwirtschaftliche Betriebe durch den Erblasser oder Schenker bislang selbst bewirtschaftet wurden. Dann gehören auch die verpachteten Flächen zum Betriebsvermögen. Hier bedarf es dann einer Entnahme- oder Aufgabeklarung.

Bewahren Sie daher alte Unterlagen, z.B. Pachtverträge, Entnahmeerklärungen gegenüber dem Finanzamt, alte Testamente etc. auf. So kann es in Zweifelsfällen gelingen, Nachweise für eine günstigere steuerliche Behandlung zu führen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 23. Januar 2013, 9 K 293/11, LEXinform Nr. 5014880

### 39. Wärmeabgabe bei Biogasanlagen

Eine Biogasanlagen GmbH & CoKG errichtete zwei Biogasanlagen an zwei verschiedenen Standorten. Die Biogasanlagen dienten in erster Linie der Erzeugung von Strom, erst in zweiter Linie der Wärmeerzeugung. Die Wärme wurde zum Teil unentgeltlich von einem Gesellschafter in seinem Wohnhaus und seinen Stallungen genutzt, zum Teil wurde sie auch an den Vater des Gesellschafters für dessen Stallungen und Wohnungen geliefert.

Das Finanzamt setzte hierfür eine Entnahme an und bewertete diese mit 2 ct/kWh, insgesamt mit rund 10.000 €. Die Biogas-KG akzeptierte zwar die Annahme einer Entnahme hinsichtlich der Wärme für das Wohnhaus des Gesellschafters. Bei der Wärmelieferung an den Vater handele sich dagegen nicht um eine Entnahme. Die unentgeltliche Wärmeabgabe habe zu einer höheren Einspeisevergütung über den KWK-Bonus geführt. Außerdem habe der Vater - ebenso wie der Gesellschafter selbst - die Wärmeleitungen auf eigene Kosten errichtet und die Wärme somit nicht unentgeltlich erhalten. Aber selbst dann, wenn man eine Entnahme annehmen würde, sei der Wert mit 0 € zu bemessen, denn es habe keinen Markt für die Wärme gegeben. Mindernd berücksichtigt werden müssten außerdem noch die aufgetretenen Leitungsverluste.

Weil keine Einigung erzielt werden konnte, trafen sich die Beteiligten vor dem Finanzgericht Niedersachsen. Dieses folgte allerdings der Auffassung der Finanzverwaltung.

Die unentgeltliche Abgabe von Wärme aus einer Biogasanlage sei steuerlich als Entnahme zu erfassen. Entnahmen seien mit dem Teilwert anzusetzen. Für die Ermittlung des Teilwerts eines Wirtschaftsguts stellten die Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten regelmäßig die Wertobergrenze und der Einzelveräuße-

rungspreis, gegebenenfalls vermindert um etwaige Veräußerungskosten und einen Unternehmergewinn, die Wertuntergrenze dar. Wiederbeschaffungskosten seien die Aufwendungen, um ein Wirtschaftsgut gleicher Art und Güte am Bewertungsstichtag betriebsindividuell anzuschaffen oder herzustellen.

#### **Hinweis:**

Das Finanzgericht stellte in diesem Zusammenhang fest, dass der in einer früheren Verfügung des bayerischen Landesamtes für Steuern vorgenommene Ansatz von 2 ct/kWh abgegebener Wärme als Entnahmewert der unentgeltlich an den Gesellschafter bzw. seinen Angehörigen abgegebenen Wärme rechtlich nicht zu beanstanden sei.

Die Biogasanlagen-KG hat Revision eingelegt. Gibt es Streit um die Bewertung der Wärmeabgabe dem Grunde und der Höhe nach, so kann nun das Ruhen des Verfahrens beantragt werden bis der BFH entschieden hat.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 12. Juni 2012, 13 K 135/10, Revision eingelegt (Az. des BFH: IV R 42/12), LEXinform Nr. 5014983

## **40. Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Altenteilerwohnung**

Eine Altenteilerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung Aufwendungen für Handwerkerleistungen geltend. Grundsätzlich wird eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt gewährt, wenn für diese Leistungen eine Rechnung vorgelegt wird und die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt. Ein Abzug ist bis zu maximal 20 % von 6.000 € = 1.200 € möglich.

Im Übergabevertrag war vereinbart worden, dass der Übernehmer der Altenteilerin neben einem Wohnrecht auch ein Barantenteil und kostenlose Heizung, Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung zu gewähren hatte. Er war außerdem verpflichtet, die Räume in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

Der Sohn machte die Altenteilerleistungen in seiner Steuererklärung geltend. Darin enthalten waren auch Aufwendungen für die Leistungen des Schornsteinfegers sowie für Heizungswartung und Reparaturen. Diese Leistungen hatte die Altenteilerin zu versteuern. Für die von ihrem Sohn für sie getragenen Handwerkerleistungen machte sie jedoch in ihrer eigenen Steuererklärung den o.g. Abzug geltend.

Das Finanzamt verwehrte dies mit der Begründung, es lägen weder eine Rechnung an die Altenteilerin vor, noch habe sie die Beträge für die Handwerkerleistungen gezahlt.

Das sah das Finanzgericht Niedersachsen allerdings anders. Es gestatte ihr den Abzug. Für empfangene Sachleistungen, die sie als wiederkehrende Bezüge versteuere, könne sie die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen, soweit sie auf ihren Haushalt entfielen und der Übernehmer alle Voraussetzungen für die Steuerermäßigung (Rechnung, Überweisung) erfülle.

Zwar sei die Altenteilerin im Streitfall nicht wirtschaftlich belastet, auch liege kein abgekürzter Zahlungsweg vor. Nichts desto trotz sei ein Abzug in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung zu Sonderfällen möglich, z.B. bei Arbeitgeberzuwendungen. Außerdem werde ihr der Vorteil der Instandsetzung steuerlich zugerechnet. Der Sinn und Zweck der steuerlichen Vorschrift spreche ebenfalls für eine solche Auslegung.

#### **Hinweis:**

Damit der Abzug beim Altenteiler klappt, müssen aber beim Hofnachfolger die formalen Voraussetzungen gegeben sein, d.h. dieser muss eine auf seinen Namen erstellte Rechnung vorweisen und den Betrag überwiesen haben. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

Sofern Altenteiler keinerlei Steuerbelastung haben, können sich die Handwerkerleistungen nicht auswirken. Eine Steuerermäßigung ist nämlich auf maximal 0 € zulässig. Die Feststellung eines Verlustvortrages oder einer negativen Einkommensteuer ist nicht möglich.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 16. Januar 2013, 2 K 239/12, [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

## **41. Verpachtung eines Stalles an einen Gesellschafter**

Eheleute gründeten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes (GbR), um einen Stall zu errichten. An der GbR war der Ehemann zu 90 % beteiligt, die Ehefrau zu 10 %. Nach Errichtung des Stalls wurde dieser durch die GbR steuerpflichtig an den Ehemann verpachtet, der ihn im Rahmen seines pauschalierenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nutzte. Die GbR machte die Umsatzsteuer aus den Herstellungskosten beim Finanzamt geltend und unterwarf die Pacht der Umsatzsteuer. Der Betriebsprüfer erkannte diese Gestaltung als rechtsmissbräuchlich nicht an und versagte den Vorsteuerabzug.

In seinem rechtskräftigen Urteil bestätigte das Finanzgericht Baden-Württemberg die Auffassung des Prüfers. Verpachte eine GbR einen Stall steuerpflichtig an einen zu 90 % beteiligten Gesellschafter, der selbst die Umsatzsteuer pauschaliere, sei der Vorsteuerabzug wegen Rechtsmissbrauchs zu versagen, wenn die GbR lediglich "vorgeschaltet" werde und der Stall auf dem Grundstück des Pächters und ausschließlich für dessen Bedürfnisse errichtet werde, so dass die gewählte Gestaltung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche außersteuerliche Gründe nicht gerechtfertigt sei. Gestoßen hat sich das Finanzgericht insbesondere an dem vermeintlichen Liquiditätsvorteil, der durch die Errichtung des Stalles durch die Stallbau-GbR und deren sofortigen Vorsteuerabzug

hätte eintreten können. Im Streitfall hat aber möglicherweise das Finanzamt damit nur einen Pyrrhussieg errungen. Denn der abziehbaren Vorsteuer von 12.000 € bei der Gesellschaft stand eine Umsatzsteuer aus der steuerpflichtigen Verpachtung als Zahllast über 10 Jahre von rund 19.000 € gegenüber.

Das Gericht sah den vorliegenden Fall als „gekünstelt“ an, während es folgenden Sachverhalt als „bodenständig“ beurteilen würde: Ehegatten errichten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze erzielt; der Grund und Boden, auf dem der Betrieb ausgeübt wird, gehört aber nur einem von beiden; der Ehegatte, der Eigentümer des Grund und Bodens ist, errichtet das Gebäude selbst, macht die Vorsteuer geltend und verpachtet das Gebäude steuerpflichtig an die GbR.

#### **Hinweis:**

Ersichtlich wird daran, dass ähnliche Sachverhalte eine ganz unterschiedliche Bewertung erfahren können. Zwar hat der BFH in verschiedenen Urteilen festgehalten, dass Steuerpflichtige ihre Rechtsbeziehungen steuersparend gestalten dürfen, dennoch wird wiederum einmal deutlich, dass für bestimmte Gestaltungen wirtschaftliche oder sonstige außersteuerliche Gründe erforderlich sind. Mögliche Gründe hierfür sind: den Hofnachfolger oder die Ehefrau stärker in die Betriebsführung einzubeziehen und am Vermögen zu beteiligen, der Erhalt von Fördermitteln, sozialversicherungsrechtliche Gründe oder Finanzierungserfordernisse. Lassen Sie sich rechtzeitig von uns beraten.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 7. Februar 2013, 12 K 4855/09, EFG 2013 S. 731

## **42. Überlassung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen steuerpflichtig**

Der BFH hat ein Urteil des Finanzgerichtes Münster bestätigt, nach dem die Überlassung von Grundstücken im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz umsatzsteuerpflichtig ist.

Geklagt hatte ein Nebenerwerbslandwirt, der auch eine Pferdezucht betrieb. Er verpflichtete sich, die durch die Gemeinde auf seinem Grundstück geschaffenen Ausgleichsmaßnahmen (extensiv genutzte Grünlandfläche und Anlage eines Teiches) auf Dauer zu belassen. Die Maßnahme erfolgte in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde. Es wurde eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde eingetragen. Nach Anlegung der Ausgleichsmaßnahme nutzte der Landwirt das Grundstück, indem er die Wiesenflächen regelmäßig düngte und mähte. Für die Ausgleichsmaßnahmen erhielt er eine Entschädigung von rund 76.000 €, die in zwei Raten zu zahlen war (ein Teil im Jahr 2002, der zweite Teil im Jahr 2003).

Im Anschluss an eine Betriebsprüfung unterwarf das Finanzamt die Zahlungen der Umsatzsteuer. Der Landwirt war demgegenüber der Auffassung, dass er eine Entschädigung für die Wertminderung eines Grundstücks erhalten habe, die nicht der Umsatzsteuer unterliege. Selbst wenn eine solche nicht anzunehmen sei, sei die Leistung steuerfrei, denn er habe im Rahmen des Vertrages der Gemeinde Flächen zur Nutzung überlassen. Die Vermietung von Grundstücken sei umsatzsteuerfrei. Daneben sei die Bestellung einer Grunddienstbarkeit ebenfalls von der Umsatzsteuer befreit.

Dieser Argumentation folgte der BFH in seinem Urteil aber nicht. Zum einen liege keine Vermietungsleistung vor. Zwar habe er der Gemeinde das Recht eingeräumt, das Grundstück zu nutzen. Es sei jedoch gar nicht um die Inbesitznahme des Grundstücks gegangen. Für die Gemeinde sei die Umgestaltung der Fläche entscheidend gewesen, um ihren naturschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Außerdem habe es keine Vereinbarung über eine bestimmte Miet- oder Pachtdauer gegeben.

Die Umsatzsteuerbefreiung für die Bestellung einer Grunddienstbarkeit sei ebenfalls auf die Zahlung nicht anwendbar. Mit dieser habe lediglich die dauerhafte Durchführung der Ausgleichsmaßnahme gesichert werden sollen.

#### **Hinweis:**

Zwar hatte der Landwirt der Gemeinde die Inbesitznahme erst ab dem 1. März 2003 gestattet, dennoch musste er die erste Rate bereits im Jahr 2002 versteuern. Die Umsatzsteuer ist nämlich auch dann schon fällig, wenn die Leistung noch nicht erbracht ist, aber das Entgelt bereits vereinnahmt wird. Schaffen Sie Ausgleichsflächen oder stellen Sie Öko-Punkte zur Verfügung o.ä., muss immer auch an die Umsatzsteuer gedacht werden. Lassen Sie sich vor Vertragsunterzeichnung von uns beraten.

Quelle: BFH-Urteil vom 8. November 2012, V R 15/12, [www.bundesfinanzhof.de](http://www.bundesfinanzhof.de)

## **43. Unterbringung von Erntehelfern**

Neben dem Finanzgericht Niedersachsen hat nun auch das Finanzgericht Baden-Württemberg geurteilt, dass die entgeltliche Unterbringung von Erntehelfern für wenige Wochen durch einen Landwirt nicht der Pauschalierung unterliegt, auch nicht umsatzsteuerfrei ist, sondern zu 7 % umsatzsteuerpflichtig. Das Verfahren ist jetzt beim BFH anhängig.

Im Streitfall hatte ein Landwirt Erntehelfer über einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen beschäftigt. Diesen gewährte er auch eine Unterkunft und minderte entsprechend den Arbeitslohn. Der Betriebsprüfer unterwarf die Beträge der Umsatzsteuer. Der Landwirt war dagegen der Auffassung, es handele sich um einen steuerbefreiten Umsatz, da er die Unterkünfte zwar kurzfristig bereithalte, d.h. nicht länger als sechs Monate, jedoch nicht an

Fremde überlasse. Lediglich die kurzfristige Vermietung an Fremde sei steuerpflichtig. Die Erntehelfer seien jedoch nach der BFH-Rechtsprechung nicht als Fremde zu beurteilen.

Dies sah das Finanzgericht Baden-Württemberg jedoch anders. Der Begriff „Fremde“ sei weit auszulegen und habe kaum eine Bedeutung. Fremde seien z.B. auch Vereinsangehörige, Arbeitnehmer, Asylbewerber und Flüchtlinge. Bei der Beurteilung der Dauer der Vermietung komme es lediglich auf die Absicht des Vermieters an.

#### **Hinweis:**

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat die Revision beim BFH zur Klärung der Definition „kurzfristige Vermietung an Fremde“ zugelassen. In nahezu allen Bundesländern wird um diese Frage gestritten. Besonders ärgerlich ist dabei, dass die Finanzverwaltung in einem Erlass Ende 2010 erstmals die Auffassung explizit vertritt, dass die Umsätze nicht der Pauschalierung unterliegen, diese Auffassung dann aber bereits für Zeiträume vor 2011 anwendet. Die BFH-Rechtsprechung aus den 1980er Jahren stimmt mit der neuen Rechtsprechung nicht überein.

Aufgrund der anhängigen Revision kann in allen strittigen Fällen nun das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass mit einer ggf. steuerpflichtigen Überlassung der Unterkünfte auch ein Vorsteuerabzug aus den Kosten verbunden ist. Errichten Sie daher z.B. neue Erntehelferunterkünfte, so kann die Umsatzsteuer aus den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Achten Sie dabei unbedingt auf eine ordnungsgemäße Rechnung, die alle formellen Anforderungen erfüllt. Gerne erhalten Sie bei uns weitere Informationen. Sprechen Sie uns an.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Januar 2013, 12 K 2489/09, Revision eingelegt (Az. des BFH: V R 7/13), NWB DokNr. LAAAE 34364,

## **44. Umsatzsteuer bei Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken**

Der BFH hatte (mehrfach) geurteilt, dass die Umsätze aus der Pensionstierhaltung von Pferden, die zu Freizeit Zwecken gehalten werden, nicht unter die Pauschalierung fallen. Es handele sich in diesen Fällen nicht um eine landwirtschaftliche Dienstleistung im Sinne der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Steuerliche Begünstigungen sollen nämlich nach Auffassung des EuGH eng ausgelegt werden. Dazu zählt auch die Anwendung der Pauschalierung. Ab 2005 findet die BFH-Rechtsprechung uneingeschränkt Anwendung.

Nun war vor dem Finanzgericht Niedersachsen die Frage streitig, ob Zuchtleistungen eines Landwirtes für Nichtlandwirte noch der Durchschnittsatzbesteuerung unterliegen können. Der Landwirt betrieb eine eigene Pferdezucht mit 30 Tieren. Zusätzlich unterhielt er eine Pferdepension mit ca. 70 Pferden. Den Einstellern bot er folgende Dienstleistungen an:

- Belegung der Stuten durch künstliche Besamung,
- Abfohlung,
- Aufzucht und Ausbildung der Fohlen,
- Präsentation und Ausbildung für Pferdeschauen und Leistungsprüfungen,
- Beratung über Zuchtmöglichkeiten,
- Betreuung (Futter, Stall, Auslauf, Tierarzt vor/bei der Geburt),
- Hilfe beim Kauf und Verkauf von Pferden.

Der gesamte Zuchtprozess gliederte sich in mehrere Abschnitte, beginnend mit der künstlichen Belegung, der Geburt mit Geburtshilfe und -überwachung, Versorgung, Kennzeichnung der Fohlen und Neubelegung der Stute, Aufzucht und Auslese mit Körung (ggf. Kastration) sowie Grundausbildung. Zu den Kunden des Landwirtes zählten sowohl Landwirte, gewerbliche Züchter, Privatpersonen und ausländische Bürger aus EU-Staaten.

Der Landwirt vertrat die Auffassung, dass die von ihm geschuldete Hauptleistung (= Zuchtleistung) der Pauschalierung unterliege. Das Finanzamt ging dagegen bei den an die Nichtlandwirte erbrachten Leistungen von regelbesteuerten Umsätzen aus, da die Zuchtleistung nicht für den Einsatz zur landwirtschaftlichen Erzeugung bestimmt sei.

Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht Niedersachsen. Umsätze aus Pensionspferdehaltung zu Zuchtzwecken unterliegen nur insoweit der Durchschnittsatzbesteuerung, als der Pferdeinsteller selbst Landwirt ist, so die Richter. Sie begründeten dies damit, dass die Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur solche landwirtschaftlichen Dienstleistungen der Pauschalierung unterwerfe, die normalerweise der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Dies sei hier überwiegend nicht der Fall.

#### **Hinweis:**

Die Umsätze aus der Zucht mit den eigenen Tieren konnten dagegen weiterhin der Pauschalierung zugeordnet werden.

Das Finanzgericht hat allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: FG Niedersachsen, Urteil vom 14. Februar 2013, 5 K 281/11, LEXinform Nr. 5014866

## 45. Einheitsbewertung bei Windkraftanlagen

Mehrere mit Windkraftanlagen bebaute Grundstücksflächen bilden in der Regel keine wirtschaftliche Einheit, wenn sie durch Grundstücke, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, voneinander getrennt sind. So hat der BFH im Jahr 2012 entschieden. Das bedeutet, die Flächen, die nicht mit Windrädern bebaut sind und weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sind wie bisher als land- und forstwirtschaftliche Flächen zu bewerten. Dies hat Auswirkungen auf die Einheitsbewertung und damit für die Höhe der Grundsteuer.

Im Urteilsfall hatte ein Landwirt die Errichtung von Windkraftanlagen auf mehreren Teilflächen eines Grundstücks gestattet. Das Finanzamt bewertete die mit den einzelnen Windkraftanlagen bebauten Teilflächen als eine einzige wirtschaftliche Einheit. Der BFH beurteilte dagegen die Teilflächen wegen der fehlenden räumlichen Verbindung als gesonderte wirtschaftliche Einheiten. Die Flächen würden weder durch den Nutzungsvertrag noch durch die auf ihnen errichteten Windkraftanlagen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst. Die Windkraftanlagen stellten nämlich ihrerseits jeweils eigenständige, zusammengesetzte Wirtschaftsgüter dar.

Die obersten Finanzbehörden der Länder wollen dieses Urteil nun anwenden. An der bisherigen Beschlusslage, nach der in Verpachtungsfällen stets die an den Betreiber der Windkraftanlage verpachteten Flächen insgesamt dem Grundvermögen zuzuordnen sind, wird nicht mehr festgehalten. Mangels pauschaler Abgrenzungsmerkmale soll die Abgrenzung anhand des konkreten Einzelfalls erfolgen.

### **Hinweis:**

Einsprüchen wird nun entsprechend stattgegeben.

Die Einheitsbewertung hat heute steuerlich in erster Linie Bedeutung für die Grundsteuer. Dabei hat der BFH jüngst entschieden, dass die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens für Stichtage bis zum 1. Januar 2007 noch verfassungsgemäß sind - für Zeiträume danach hat er keine Aussage getroffen. Die Verfassungsmäßigkeit kann jedoch bezweifelt werden.

Quelle: Finanzministerium Schleswig-Holstein, Verfügung vom 7. März 2013, VI 353 S 3131 1001, [www.hlbs.de](http://www.hlbs.de)

**Ihre  
Andrea Blanck**

**Für Ihre Notizen**

## Das Dienstleistungsangebot

<b>FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Buchführungsarbeiten Erfassen, Kontieren, Verarbeiten, Erstellen von unterschiedlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen zur laufenden Buchführung, Kreditoren- und Debitorenbuchführung</li> <li>• Lohnbuchhaltung Führung von Lohn- und Gehaltskonten, Lohnsteueranmeldungen, Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern</li> <li>• Erstellung des Jahresabschlusses</li> <li>• Analyse des Jahresabschlusses</li> <li>• Kostenmanagement, Ergebnis- und Erfolgsrechnung, Finanzplanung, Investitionsberatung, Rentabilitätsanalyse</li> <li>• Einnahme-Überschussrechnungen</li> <li>• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. Einkommen-, Körperschaft, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen sowie für die Vermögen-, Erbschaft- und Schenkungsteuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung aller übrigen Einkünfte</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Wahl der Rechtsform</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Gründung von Kapital- und Personengesellschaften (GmbH, KG, OHG, GbR, GmbH &amp; Co KG)</li> <li>• Einsprüche und andere Rechtsbehelfe</li> <li>• Vertretung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten</li> <li>• Prüfung von Verträgen jeder Art</li> <li>• Steuerliche Beratung bei privaten Immobilieninvestitionen und Vermögensübertragungen</li> <li>• Betreuung und Beratung in sonstigen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten</li> </ul>
<b>FÜR LAND- UND FORSTWIRTE, WINZER, GÄRTNER</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erledigung sämtlicher Buchführungsarbeiten</li> <li>• Erstellung von steuerlichen u. betriebswirtschaftlichen Jahresabschlüssen</li> <li>• Fertigung von horizontalen und vertikalen Betriebsvergleichen</li> <li>• betriebswirtschaftliche Analysen und Kontrollen, Investitionsberatungen</li> <li>• Fertigung von Einnahme-Überschussrechnungen</li> <li>• Erstellung von § 13a-EStG-Gewinnermittlungen</li> <li>• Lohnbuchhaltung</li> <li>• Ermittlung aller übrigen Einkünfte</li> <li>• Fertigung sämtlicher Steuererklärungen</li> <li>• Steuerliche Beratung bei Gründungen von GbR, OHG, KG, GmbH, GmbH &amp; Co KG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltungen bei Überschreiten der Gewerblichkeitsgrenze</li> <li>• Betriebsabwicklung und Aufgabe</li> <li>• Betreuung bei Finanzgerichtsprozessen, in Steuerstraf- und -fahndungsangelegenheiten</li> <li>• Steuerliche Prüfung von Verträgen</li> <li>• Steuerliche Betreuung von Vereinen, Verbänden, Wasser- und Bodenverbänden, Maschinenringen</li> <li>• Steuerliche Beratung von (Familien-)Gesellschaften, Mitunternehmenschaften, Betriebszweiggemeinschaften und anderen Kooperationsformen</li> <li>• Steuerliche Beratung bei der Planung der Hofübergabe und Übertragung des hoffreien Vermögens</li> <li>• Steuerliche Betreuung im Erbfall</li> </ul>
<b>FÜR ANGESTELLTE, ARBEITNEHMER UND PENSIONÄRE</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Renten und Kapitalvermögen</li> <li>• Erstellung sämtlicher Steuererklärungen u.a. auch Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuererklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steuerliche Beratung bei der Planung von Vermögensübertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung sowie im Erbfall</li> <li>• Steuer- und Finanzplanung bei der Anschaffung von privaten Immobilien</li> </ul>